

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung und in diesem Zusammenhang eine laufende Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit durch die zuständigen Bundesministerien vorgesehen. Die Umsetzung dieser Vorhaben erfolgt in der Regel in Form einer Novellierung der jeweiligen Fachgesetze oder Fachverordnungen. Soweit hierzu für Vorhaben der zweiten Rechtsbereinigungsrunde keine Gelegenheit besteht, sind ein Sammelgesetz und Sammelverordnungen vorgesehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erfaßt alle Rechtsbereinigungsvorhaben der zweiten Runde, die der Form des Gesetzes bedürfen und die sonst bis zu einer späteren Gelegenheit zurückgestellt werden müßten.

1. Ein Teil der Änderungsvorschriften soll für den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung möglichst unmittelbar Erleichterungen bringen. So werden Zuständigkeitsregelungen aufgelockert, Doppelzuständigkeiten beseitigt sowie Genehmigungs- und Anzeigepflichten aufgehoben. Außerdem werden Verwaltungs- und Verfahrensregelungen an veränderte Tatbestände angepaßt.
2. Ein weiterer Teil des Gesetzentwurfs dient der Aufhebung von Vorschriften, die durch Erledigung des Gesetzeszwecks, durch Zeitablauf oder durch die Änderung zugrunde liegender Verhältnisse gegenstandslos geworden sind.

3. Außerdem werden sonderrechtliche Verfahrensvorschriften an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepaßt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden — abgesehen von einem nicht näher zu quantifizierenden, im Ergebnis jedoch allenfalls geringen Umstellungsaufwand — im allgemeinen keine zusätzlichen Kosten mit sich.

Die Aufhebung der bisherigen Tuberkulosehilfe sowohl in der Kriegsofferfürsorge als auch in der Sozialhilfe führt zu einer geringfügigen Kostenverlagerung im Verhältnis zwischen Sozialhilfeträgern und Bund; die daraus folgenden Mehrausgaben des Bundes betragen jährlich rund 300 000,— DM. Die Aufhebung der Tuberkulosehilfe im Bundessozialhilfegesetz führt außerdem zu Kostenverlagerungen vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf den örtlichen Träger in Höhe von rd. 20 Millionen DM im Jahr. Durch die Einstellung des Zeitdienstes werden beim Deutschen Hydrographischen Institut Sachmittel in Höhe von jährlich 65 000,— DM eingespart.

Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 206 01 — Bü 1/86

Bonn, den 21. Mai 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Erster Abschnitt: | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft | 6 |
| Artikel 1: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen | 6 |
| Artikel 2: Gewerbeordnung | 6 |
| Artikel 3: Gaststättengesetz | 6 |
| Zweiter Abschnitt: | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr | 7 |
| Artikel 4: Bundesfernstraßengesetz | 7 |
| Artikel 5: Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt | 7 |
| Artikel 6: Gewerberechtliche Vorschriften für die Seeschifffahrt | 7 |
| Artikel 7: Seemannsgesetz | 8 |
| Artikel 8: Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal | 8 |
| Artikel 9: Gesetz zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen | 8 |
| Artikel 10: Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt | 8 |
| Dritter Abschnitt | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz | 8 |
| Artikel 11: Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen | 8 |
| Vierter Abschnitt: | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen | 8 |
| Artikel 12: Zollgesetz | 8 |
| Artikel 13: Allgemeine Zollordnung | 8 |
| Artikel 14: Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen | 8 |
| Artikel 15: Allgemeines Kriegsfolgenrecht | 8 |
| Artikel 16: Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden | 9 |
| Artikel 17: Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten | 9 |
| Artikel 18: Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite | 9 |
| Artikel 19: Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft | 9 |

| | Seite |
|--|-------|
| Fünfter Abschnitt: | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 9 |
| Artikel 20: Milchgesetz | 9 |
| Artikel 21: Rennwett- und Lotteriewesen | 10 |
| Sechster Abschnitt: | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit | 11 |
| Artikel 22: Bundessozialhilfegesetz | 11 |
| Artikel 23: Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz | 13 |
| Siebter Abschnitt: | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung | 13 |
| Artikel 24: Bundesversorgungsgesetz | 13 |
| Artikel 25: Sozialgesetzbuch | 13 |
| Artikel 26: Verordnungen zur Neuordnung der Krankenversicherung | 13 |
| Artikel 27: Reichsversicherungsordnung | 13 |
| Artikel 28: Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte | 14 |
| Artikel 29: Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum | 14 |
| Achter Abschnitt: | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern | 14 |
| Artikel 30: Gesetze über die Beschränkung von Nachbarrechten | 14 |
| Artikel 31: Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen | 14 |
| Artikel 32: Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm | 14 |
| Neunter Abschnitt: | |
| Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau | 14 |
| Artikel 33: Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz | 14 |
| Artikel 34: Wohnungsbaugesetz für das Saarland | 14 |
| Zehnter Abschnitt: | |
| Schlußvorschriften | 14 |
| Artikel 35: Neufassung von Gesetzen | 14 |
| Artikel 36: Berlin-Klausel | 14 |
| Artikel 37: Inkrafttreten | 15 |

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft

Artikel 1

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt zu einem Zeitpunkt innerhalb des letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahres mindestens 10 000 Beschäftigte oder in diesem Zeitraum Umsatzerlöse von mindestens 500 Millionen Deutscher Mark hatten.“

b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen, die Zahl der Beschäftigten und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieinnahmen anzugeben.“

c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 und 2 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen und die in Satz 2 Nr. 3 geforderten Angaben über jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen und die mit ihm so verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen.“

2. In § 24 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 11 a und 41 b werden aufgehoben.

2. In §§ 33 c Abs. 2 Satz 2, § 33 d Abs. 5 und § 150 a Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch die Worte „des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

3. In § 33 d Abs. 5 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

4. In § 61 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 c Abs. 1, §“ durch die Angabe „§§ 55 c,“ ersetzt.

5. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) nach § 33 a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt.“

Artikel 3

Gaststättengesetz

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „der für den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zuständigen“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 4, §§ 16, 17, 28 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 32 werden aufgehoben.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „16,“ gestrichen und die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Verkehr

Artikel 4

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „notwendige Genehmigungen“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ gestrichen.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „des Absatzes 2“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 werden nach den Worten „die Begrenzung der Verkehrsflächen“ die Worte „sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„das gleiche gilt für Maßnahmen nach den §§ 5 und 15 des Gaststättengesetzes.“
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

3. § 18a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.“

4. § 18a Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem
Gebiet der Seeschifffahrt

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der

Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1985 (BGBl. II S. 593), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird „(Seeaufgabengesetz — SeeAufG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „Verkehrssicherheit“ ersetzt durch die Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“;
 - b) Nummer 9 Buchstabe e wird aufgehoben; in Nummer 9 Buchstabe d wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „Angelegenheiten der Schiffstechnik“ die Worte „einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Schüttgüter“ durch das Wort „Güter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Abgabenschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

Artikel 6

Gewerberechtliche Vorschriften für die
Seeschifffahrt

(1) § 29 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „, Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) § 23 der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Anlagen auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(3) § 27 der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „, Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 7
Seemannsgesetz

In § 80 Abs. 2 Satz 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden die Worte „Arbeitsschutzbehörde im Benehmen mit der“ gestrichen.

Artikel 8
Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 7. Dezember 1977 (BANz. Nr. 237 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1982 (BANz. Nr. 242 S. 2) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 9
Gesetz zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen

In Artikel 5 des Gesetzes zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. II 1975 S. 65) wird nach dem Wort „entspricht“ der Satzteil „, sofern diese Vorschriften nichts anderes bestimmen“ angefügt.

Artikel 10
Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

DRITTER ABSCHNITT
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 11
Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen

Das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschrei-

bungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 150 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die nach den §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung wird durch den zuständigen Bundesminister erteilt.“.
2. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

VIERTER ABSCHNITT
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 12
Zollgesetz

§ 23 Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13
Allgemeine Zollordnung

§ 28 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S....) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14
Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen

Das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 15
Allgemeines Kriegsfolgenrecht

(1) Aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden aufgehoben

1. der Vierte Teil mit den §§ 68 bis 84,
2. der Fünfte Teil mit dem § 85 und
3. § 110 Abs. 1 Nr. 6.

(2) Die Verordnung zur Härteregelung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 16

Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden

Das Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird aufgehoben.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie dem Vertreter des Bundesinteresses“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 51 werden die Angabe „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Bescheid einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe kann der Antragsteller Beschwerde einlegen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird gefaßt:

„Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 17

Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten

Das Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

Artikel 18

Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite

Das Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im

Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3725), geändert durch § 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1975 vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 917), wird aufgehoben.

Artikel 19

Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz“.
2. § 11 wird aufgehoben.

FÜNFTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 20

Milchgesetz

In das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

(1) Von den Vorschriften der auf Grund des § 37 erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden für die Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit und Verpackung von Milch und Milchzeugnissen unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung der Rechtsverordnungen von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Umstände, die die allgemeine Wettbewerbslage der Milch be- und verarbeitenden Wirtschaft beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag zweimal um jeweils längstens zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fort dauern.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.“

Artikel 21

Rennwett- und Lotteriewesen

(1) Das Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Verein, der das Unternehmen eines Totalisators aus Anlaß öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde betreiben will, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Sie kann auf einzelne Veranstaltungen beschränkt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt;

bb) die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen;

bb) in dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;

cc) folgender Satz wird angefügt: „Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erteilt werden darf.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen;

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Welche Angaben der Wettschein enthalten muß, bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder die Wette in das Wettbuch eingetragen“ gestrichen;

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf einem Rennplatz ist den Buchmachern nur das Legen von Wetten zu festen Odds für die dort am Renntag stattfindenden Rennen gestattet.“

5. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Zulassungsbehörden“ vor § 1 sowie § 1 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe d wird das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt;

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Zulassungsbehörde (§ 1)“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „durch die Zulassungsbehörde“ gestrichen;

bb) in Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die deutsche Reichsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzt,“ gestrichen;

b) die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
 „(2) Der Buchmacher hat für seine Person eine Sicherheit und für jede Person, die ihn bei Abschluß oder Vermittlung von Wetten vertreten kann (Buchmachergehilfe), eine weitere Sicherheit zu leisten.

(3) Die Sicherheit haftet zunächst wegen der Steueransprüche nebst Zinsen, sodann

wegen der Geldstrafen und Geldbußen und der Kosten des Strafverfahrens und Bußgeldverfahrens und schließlich den Wettnehmern wegen ihrer Forderungen aus dem Wettgeschäft.“;

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Art und Höhe der Sicherheit bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde.“;
- bb) in Satz 2 werden die Worte „von der Zulassungsbehörde jederzeit in den festgesetzten Grenzen“ durch die Worte „von der Behörde jederzeit“ ersetzt;
- d) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.
4. Die Überschrift „a) zeitliche Begrenzung“ vor § 4 wird gestrichen; § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die näheren Bestimmungen für den Betrieb der Wettannahmestellen trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde.“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zahl“, gestrichen;
- bb) in Satz 3 werden die Worte „Die Landeszentralbehörden können“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann“ ersetzt;
- cc) Satz 4 wird gestrichen;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Deutschen Reiche und im Ausland laufenden“ gestrichen;
- bb) die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben;
- cc) in dem bisherigen Satz 5 wird das Wort „Landeszentralbehörden“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ ersetzt;
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 7
- Über die Erlaubnis ist dem Buchmacher sowie jedem Gehilfen als Ausweis eine Urkunde auszustellen, aus der sich die Nebenbestimmungen der Erlaubnis ergeben.“.
8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zulassende Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
„d) die Art und den Inhalt der Wette,“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tintenstift“ durch die Worte „nicht löschbarem Schreibmittel“ ersetzt.

10. Die Überschrift vor § 12 sowie § 12 werden gestrichen.

11. Die Überschrift vor § 13 sowie § 13 werden wie folgt gefaßt:

„d) Nachweise

§ 13

Jeder Buchmacher hat über seine Einnahmen und Ausgaben aus dem Wettgeschäft Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen

1. als Einnahmen die täglichen Eingänge an Wetteinsätzen, die Forderungen des Buchmachers aus abgeschlossenen Wettverträgen und die sonstigen Einnahmen aus dem Wettbetrieb,
2. als Ausgaben die ausgezahlten Gewinne, etwa zurückgezahlte Einsätze, die Rennwettsteuer unter Hinweis auf den betreffenden Wertschein, ferner Gebühren und sonstige Unkosten und die Zahlungen an diejenigen namentlich zu bezeichnenden Buchmacher, an welche eine bestimmte, genau zu bezeichnende Wette weitergegeben ist,

zu ersehen sein. § 11 gilt entsprechend.“.

12. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „oder das Gericht“ werden gestrichen;
- b) die Angabe „(§§ 1 und 34)“ wird durch die Angabe „(§ 34)“ ersetzt.

13. In den Anlagen werden die Muster 3 und 4 gestrichen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz können im Rahmen der einschlägigen Ermächtigungen weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Artikel 22

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081)*, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Sonderbestimmung des § 36 geht der Regelung des Satzes 1 vor.“.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Sonderbestimmung des § 40 geht der Regelung des Satzes 1 vor.“.
2. In § 27 Abs. 1 wird die Nummer 7 gestrichen.
3. In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 36, 37 a, 37 b, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des § 49 Abs. 2 und des § 57“ durch die Angabe „§§ 36, 37 a, 37 b, 38 und 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
4. In Abschnitt 3 wird der Unterabschnitt 8 — Tuberkulosehilfe — aufgehoben.
5. § 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Worte „außerdem bei der Heilbehandlung für Tuberkulosekranke“ werden angefügt.
6. In § 90 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „des § 29, des § 43 Abs. 1 und des § 58“ durch die Angabe „des § 29 und des § 43 Abs. 1“ ersetzt.
7. In § 92c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Kosten der Tuberkulosehilfe“ durch die Worte „mit Ausnahme der vor dem ... (Inkrafttreten des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes) entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe“ ersetzt.
8. In § 95 wird Absatz 2 gestrichen.
9. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5“ gestrichen.

* Zu beachten bleibt die Initiative zum 5. BSHG-ÄndG (BR-Drucksache 318/85).

10. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt auch für Personen, die aus den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten.“.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „aus dem Ausland“ durch die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

11. In § 116 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“.

12. In § 120 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wöchnerinnen“ das Komma und das Wort „Tuberkulosehilfe“ gestrichen.

13. Abschnitt 13 — Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe — wird aufgehoben.

14. Die §§ 141 bis 144 werden aufgehoben.

15. § 147 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 147 a
Übergangsregelung aus Anlaß des Zweiten
Rechtsbereinigungsgesetzes

(1) Erhalten am ... (Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Artikels) Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. Sachlich zuständig bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger zuständig ist.

(2) Die Länder können für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen andere Behörden bestimmen.“.

Artikel 23

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

In § 47 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445)* geändert worden ist, wird das Wort „obersten“ gestrichen.

SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 24

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird Buchstabe e gestrichen; die Buchstaben f und g werden Buchstabe e und Buchstabe f.
2. In § 18 c wird der Absatz 7 aufgehoben.
3. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Tuberkulose oder“ gestrichen.
4. § 27 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „oder Tuberkulose“ gestrichen.
5. § 27 h wird wie folgt gefaßt:

„§ 27 h

Erhalten Beschädigte oder Hinterbliebene am ... (Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Artikels) als Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987.“

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn und solange ein Anspruch auf Weitergewährung von Heilbehandlung nach § 147 a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundessozialhilfegesetzes besteht, sind entsprechende Ansprüche nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 ausgeschlossen.“

* Wird bei Verkündung des neuen Pflanzenschutzgesetzes durch dessen § 39 Abs. 2 überholt werden.

** Wird ggf. durch das 15. AnpassungsG überholt.

Artikel 25

Sozialgesetzbuch

In § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, wird Buchstabe d gestrichen.

Artikel 26

Verordnungen zur Neuordnung der Krankenversicherung

Die Zweite Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Sechste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-9, veröffentlichten bereinigten Fassung und die Vierzehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-16, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 27

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 380 wird nach dem Wort „Rehabilitationsträgern“ die Textstelle „, der Künstlersozialkasse“ eingefügt.
2. In § 381 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2 a) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten haben die nach § 180 Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese die Beiträge nach § 381 a übersteigen.“
3. Die Überschrift vor § 494 wird wie folgt gefaßt:

„VIII. Auszubildende und Bezieher von Vorruhestandsgeld“.
4. § 494 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beitragssatz ist entsprechend zu ermäßigen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser ermäßigte Beitragssatz gilt auch für Bezieher von Vorruhestandsgeld; § 385 Abs. 2 und 2 a bleibt unberührt.“
5. In § 514 Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „393 d“ die Textstelle „, 494“ eingefügt.

Artikel 28

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 66 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dieser ermäßigte Beitragssatz gilt auch für Bezieher von Vorruhestandsgeld; § 67 a Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

Artikel 29

Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum

Die Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

ACHTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 30

Gesetze über die Beschränkung von Nachbarrechten

(1) Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volkserziehung von besonderer Bedeutung sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 31

Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen

Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 32

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „zehn“ ersetzt.

NEUNTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 33

Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz

Im Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), werden

1. die §§ 1 bis 13, 20 a, 20 b, 21 a und 22 Satz 1 und 2 sowie die §§ 28 und 29 aufgehoben,
2. in § 31 Nr. 2 die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch das Datum „1. Januar 1977“ ersetzt.

Artikel 34

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

In § 6 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185) werden die Buchstaben d, e und f gestrichen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 35

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Gewerbeordnung, der Bundesminister für Verkehr das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit das Bundessozialhilfegesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Artikel 27 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 (§ 494 Satz 3, § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) und Artikel 28 (§ 66 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) treten mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Bundesregierung hat auf der Grundlage ihrer Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 am 13. Juli 1983 beschlossen, nachhaltige Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahmen ist die Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit durch die zuständigen Bundesministerien. Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf investitions-, beschäftigungs- und ausbildungshemmende Vorschriften. In dem 1985 publizierten „Ersten Bericht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung“ ist eine erste Bilanz der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Entbürokratisierung gezogen. Ein zweiter Bericht wird 1986 folgen und ebenfalls veröffentlicht.

2. Die gesetzgeberische Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung erfolgt in der Regel in Form einer Novellierung der jeweiligen Fachgesetze oder Fachverordnungen. Soweit hierzu keine Gelegenheit besteht, sind periodische Sammelvorhaben zweckmäßig.

Die in einer ersten Runde zur Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung von acht Bundesressorts angemeldeten Vorhaben zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen sind von der Bundesregierung mit dem Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben dem Gesetzentwurf mit großer Mehrheit zugestimmt und die Bundesregierung aufgefordert, ihre Entbürokratisierungsbemühungen fortzusetzen.

Für die zweite Runde der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung sind an Sammelvorhaben ein Zweites Rechtsbereinigungsgesetz und Rechtsbereinigungsverordnungen vorgesehen.

Der Entwurf enthält nur Vorhaben zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen aus verschiedenen Geschäftsbereichen der Bundesregierung. Verordnungen sind ausnahmsweise in Fällen aufgenommen worden, in denen sich bestimmte Rechtsbereinigungs- und Verwaltungsvereinfachungsvorhaben gesetzesübergreifend auch auf Verordnungen beziehen oder die Aufhebung vorkonstitutionellen Rechts durch den Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Interesse der Rechtssicherheit geboten erscheint.

Soweit für Entbürokratisierungsvorhaben die Rechtsetzungskompetenz der Bundesexekutive

ausreicht, sollen diese durch Sammelverordnungen erledigt werden. Dabei werden Vorhaben, für die eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, gesondert zusammengefaßt.

3. Der Gesetzentwurf erfaßt Vorhaben mit im einzelnen unterschiedlichen Zielsetzungen und Inhalten:

— Ein Teil der Rechtsänderungen soll vorrangig den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung durch Verfahrensvereinfachungen entlasten.

So werden zum Beispiel Zuständigkeitsregelungen aufgelockert. Angehende Gastwirte können dadurch die Unterlagen für ihre Gaststättenerlaubnis leichter beschaffen (Artikel 3). Im Zollwesen wird dadurch die Erteilung von Zolltarifauskünften erleichtert (Artikel 12 und 13). Für die Länder werden Zuständigkeitsvoraussetzungen für Ausnahmen von Verbringungsverboten für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände vereinfacht (Artikel 23).

Außerdem werden Doppelzuständigkeiten beseitigt. Dadurch können die sicherheitstechnischen Schiffsüberwachungen auf die See-Berufsgenossenschaft konzentriert und Kosten sowie Zeitersparnisse für die betroffenen Reeder und Werften erzielt werden (Artikel 5, 6 und 7).

Daneben werden Genehmigungsvorbehalte bzw. Mitwirkungsbefugnisse aufgehoben. Dadurch werden zum Beispiel Genehmigungen für bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten oder die Ausgabe von Schuldverschreibungen erleichtert (Artikel 4, 11).

Schließlich werden kleinere und mittlere Unternehmen bei etwaigen Zusammenschlüssen durch den Wegfall einer lediglich auf Marktanteile gestützten kartellrechtlichen Anzeigepflicht entlastet (Artikel 1).

— Ein weiterer Teil der Rechtsänderungen enthält materielle Rechtsbereinigungen.

So wird das Sonderrecht der Tuberkulosehilfe und Tuberkulosebekämpfung entsprechend den medizinischen Fortschritten auf das allgemein für das gesamte Gesundheitswesen geltende Recht zurückgeführt (Artikel 22, 24 und 25).

Im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung werden die in der Praxis aufgetretenen Rechtsunsicherheiten beseitigt und eine bundeseinheitliche Verfahrensweise sichergestellt (Artikel 27 und 28).

Daneben wird auf dem Gebiet der Schiffsvermessung das inländische Recht an die internationale Rechtslage angepaßt (Artikel 9).

Außerdem werden Rechtsvorschriften, deren Zweck entweder verwirklicht oder entfallen ist oder die wegen Veränderung der Regelungstatbestände gegenstandslos geworden sind oder für die in sonstiger Weise kein Bedarf mehr besteht, aufgehoben (Artikel 2, 10, 18, 30 und 33). Das gilt insbesondere für Vorschriften, die der Kriegsfolgenbeseitigung dienen (Artikel 15, 16, 17) oder überholtes vorkonstitutionelles Recht enthalten (Artikel 26, 29, 30 und 31).

Der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung sowie dem Abbau überflüssiger Bürokratisierung dienen schließlich eine Reihe von Rechtsänderungen, die einen Aufgabenwegfall (Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b) bringen, der Anpassung weiterhin geltender Gesetze an veränderte Tatsachen und damit der Modernisierung der Gesetzeswerke dienen sowie bestehendes Recht redaktionell klarstellen (Artikel 2, 20, 21, 32 und 34).

— Weiterhin werden Sonderverfahrensvorschriften an das Verwaltungsverfahrensgesetz angepaßt (Artikel 19).

4. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden — abgesehen von einem im Einzelfall nicht näher zu quantifizierenden, im Ergebnis jedoch allenfalls geringen Umstellungsaufwand — im allgemeinen keine zusätzlichen Kosten mit sich. Stolleneinsparungen ergeben sich nicht; im Einzelfall freierwerdende Arbeitskapazität wird zur Erledigung vorrangiger Aufgaben behördenintern umgesetzt.

Nach Einstellung der Aussendung von Zeitzeichen des Deutschen Hydrographischen Instituts werden Sachmittel in Höhe von jährlich 65 000,— DM eingespart (Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b).

Mit der Streichung der bisherigen Tuberkulosehilfe des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) (Artikel 22) werden für die an ihre Stelle tretenden Hilfen — Krankenhilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte — die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig; sie werden damit zugleich Kostenträger dieser Maßnahmen. Es geht dabei um einen Betrag von rund 20 Millionen DM im Jahr. Nur ausnahmsweise kommt in Fällen der Eingliederungshilfe noch eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers in Betracht (§ 100 Nr. 1, 2 und 6 BSHG). Als Folge der Streichung des § 66 BSHG entfällt künftig eine Kostenbeteiligung des Bundes, für die die Bundesstatistik der Sozialhilfe im Jahre 1984 noch einen Betrag von brutto etwa 210 000,— DM ausweist, der indessen durch Einnahmen insbesondere aus der Tilgung von Darlehen gedeckt ist.

Eine Entlastung der Träger der Sozialhilfe tritt dadurch ein, daß ein Teil der bisher nach dem Bundessozialhilfegesetz Anspruchsberechtigten künftig die erforderlichen Leistungen, in erster Linie für die Heilbehandlung, nach dem Bundes-

versorgungsgesetz erhält (vgl. Artikel 24 und die dazu gegebene Begründung).

Die Streichung der bisherigen Tuberkulosehilfe sowohl in der Kriegsopferfürsorge als auch in der Sozialhilfe führt somit zu einer geringfügigen Kostenverlagerung im Verhältnis zwischen Sozialhilfeträgern und Bund. Die Träger der Sozialhilfe werden dadurch entlastet, daß der kleine Personenkreis von Berechtigten im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts anstelle des bisherigen Anspruchs vor allem auf Heilbehandlung der Tuberkulosehilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz künftig die entsprechenden Leistungen im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung bzw. der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhält. Den darauf beruhenden Mehrausgaben des Bundes von jährlich rd. 0,5 Mio. DM stehen Minderausgaben des Bundes aus dem Wegfall der Kostenbeteiligung an den Aufwendungen für die bisherige Tuberkulosehilfe von jährlich rd. 0,2 Mio. DM gegenüber, so daß sich Mehrausgaben des Bundes von jährlich rd. 0,3 Mio. DM ergeben.

5. Soweit durch das Gesetz lediglich Vorschriften aufgehoben werden, die ohnehin obsolet geworden sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Das gleiche gilt hinsichtlich der Bestimmungen, die verwaltungsintern Zuständigkeiten anders verteilen oder einer Harmonisierung des Verfahrensrechts dienen. Daneben werden aber auch in geringem Umfang Genehmigungs- und Anzeigeeerfordernisse oder Untersagungstatbestände abgeschafft oder eingeschränkt. Diese Vorhaben können bei den Normadressaten kostenmindernd und damit tendenziell preisdämpfend wirken. Das Ausmaß der Wirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ist nicht quantifizierbar, dürfte jedoch insgesamt eher gering sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Änderungen von § 23 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie von § 24 a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bewirken den Verzicht auf eine lediglich auf Marktanteile gestützte Anzeigepflicht von Zusammenschlüssen, die der materiellen Fusionskontrolle nicht unterliegen.

Zu Nummer 1 a

Die Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 1 GWB hebt die bisherige, an bestimmte Mindestmarktanteile anknüpfende Anzeigepflicht für Unternehmenszusammenschlüsse auf, während die auf leichter feststellbaren Größenkriterien gestützte Anzeigepflicht erhalten bleibt. Danach brauchen die beteiligten Unternehmen, die weniger als 10 000 Beschäftigte oder 500 Mio. DM Umsatz haben, andererseits aber

Marktanteile von mindestens 20 % halten, keine Anzeige eines Zusammenschlusses mehr vorzunehmen.

Die marktanteilsbezogene Anzeigepflicht betraf kleinere Zusammenschlüsse von geringer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, die schon bisher nicht untersagungsfähig waren und lediglich zur Konzentrationsbeobachtung erfaßt wurden. Nach der Verschärfung der Fusionskontrolle durch die 4. Kartellgesetznovelle erscheint die statistische Erfassung dieser kleinen Zusammenschlüsse entbehrlich. Daher war eine Rechtsvereinfachung zur Entlastung der betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen angezeigt.

Zu Nummer 1 b

Die Folgeänderung ist bedingt durch die Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 1. Die Anpassung stellt sicher, daß die Unternehmen bei der Anzeige von Zusammenschlüssen wie bisher auch schon Marktanteile von mindestens 20 % angeben müssen.

Die Neufassung von § 23 Abs. 5 Satz 3 sieht vor, daß in der Anzeige über einen Unternehmenszusammenschluß bei Konzernunternehmen auf die Einzelangabe von Marktanteilen, Beschäftigten und Umsatz verzichtet und statt dessen lediglich die Angabe dieser Daten für die Gesamtheit der Konzernunternehmen verlangt wird. Dies entspricht bereits der bisherigen kartellbehördlichen Handhabung der Anzeigepflicht und wird nunmehr auch im Gesetz klargestellt. Bei der wettbewerblichen Beurteilung von Unternehmenszusammenschlüssen werden Konzerne mit ihren einzelnen Konzernunternehmen als wettbewerbliche Einheit betrachtet, auf die Marktanteile, Beschäftigte und Umsatz zu beziehen sind.

Zu Nummer 2

Mit der Folgeänderung soll die Verweisung in § 24 a GWB auf § 23 Abs. 1 Satz 1 GWB an dessen Neufassung angepaßt werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

§ 11 a der Gewerbeordnung (GewO) ist eine rein zivilrechtliche Bestimmung. Sie soll dem Schutz Dritter vor Nachteilen dienen, die bei Rechtsgeschäften mit einer selbständig ein Gewerbe betreibenden Ehefrau entstehen können, weil für ihre güterrechtlichen Verhältnisse ausländisches Recht gilt. Die gleiche zivilrechtliche Problemlage kann sich jedoch auch bei freiberuflichen oder sonstigen nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten einstellen; auch ohne ausdrückliche Regelung ist es in diesem Bereich jedoch nicht zu Schwierigkeiten gekommen. Gewerberechtlich ist § 11 a GewO irrelevant, da für das Recht, ein Gewerbe zu betreiben, der Familienstand unbedeutend ist. § 11 a GewO soll daher aufgehoben werden.

§ 41 b GewO ermöglicht analog zu Arbeitnehmer-schutzbestimmungen eine Beschränkung der Unternehmer-tätigkeit, deren Zielsetzung unter den Gesichtspunkten der Berufsfreiheit und der Förderung der unternehmerischen Eigeninitiative besonders im Bereich kleinerer Dienstleistungsbetriebe in der heutigen Zeit Zweifel aufkommen läßt. Da die Vorschrift zudem in der Praxis in den letzten Jahren ohne jegliche Bedeutung gewesen ist, kann sie ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Ersetzung der Bezeichnung durch die neue Kurzbezeichnung des zitierten Gesetzes.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf die neue Paragraphenfolge im Jugendschutzgesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Änderung rein redaktioneller Art; bei der Verweisung in § 61 GewO auf den § 55 c GewO können die Worte „Abs. 1“ wegfallen, da § 55 c GewO in der Fassung durch das Gesetz vom 25. Juli 1984 keine Unterteilung in Absätze mehr aufweist.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist ebenfalls redaktioneller Art; sie paßt die Bußgeldvorschrift des § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c GewO an die Neufassung des § 33 a GewO durch das Gesetz vom 25. Juli 1984 an.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (GastG) muß die für die Erlaubniserteilung erforderliche Unterrichtung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) erfolgen, in deren Bezirk der angehende Gastwirt seine Gaststätte eröffnen möchte. Nach allgemeiner Rechtsauffassung wie auch der Praxis der Vollzugsbehörden wird allerdings von einem bereits zuvor unterrichteten Gastwirt für die Eröffnung eines neuen Betriebes nicht nochmals die Teilnahme an einem Unterrichtungsverfahren verlangt, wenn der neue Betrieb in einem anderen IHK-Bezirk liegen sollte. Darüber hinaus sollte künftig auch für eine erstmalige Unterrichtung der Gaststättenbewerber nicht an einen bestimmten IHK-Bezirk gebunden sein. Er ist dann nämlich nicht mehr an die Termine für ein Unterrichtungsverfahren der an sich für ihn zuständigen IHK gebunden, die unter Umständen mit dem geplanten Termin der Eröffnung seiner Gaststätte kollidieren können. Darüber hinaus ist es manchmal, z. B. bei einer Unterrichtung von Ausländern unter Beiziehung eines Dolmetschers, aus organisatorischen Gründen erforderlich, Teilnehmer aus

mehreren IHK-Bezirken zuzulassen, um die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Unterrichtungen nicht zu groß werden zu lassen. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG soll daher zugunsten einer flexiblen Regelung auf die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit verzichtet werden. Durch Einfügung des Wortes „einer“ wird deutlich gemacht, daß der angehende Gastwirt sich bei der IHK seiner Wahl unterrichten lassen kann; ein Rückgriff auf eine dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes entsprechende Zuständigkeitsregelung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder ist damit ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Die Beibehaltung des § 4 Abs. 4 GastG ist nicht erforderlich. Diese Bestimmung ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr. Sie war seinerzeit vorsorglich in das GastG für den Fall aufgenommen worden, daß die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG erforderliche Teilnahme an einer Unterrichtung als ein Befähigungsnachweis angesehen werden könnte, auf den dann Artikel 4 der „Richtlinie 68/368/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (CITI-Hauptgruppe 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853)“ (ABl. EG Nr. L 260 S. 19) Anwendung finden würde. Dies trifft jedoch nach allgemeiner Ansicht nicht zu; auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft sieht in dem Unterrichtungsverfahren keinen Befähigungsnachweis im Sinne dieser Richtlinie. § 4 Abs. 4 GastG soll daher aufgehoben werden.

Nach § 16 GastG ist die Untersagung und Verhinderung eines erlaubnisfreien Gaststättenbetriebes möglich, wenn der Gastwirt unzuverlässig ist (Nr. 1), er Auflagen nach § 5 Abs. 2 GastG nicht befolgt (Nr. 2) oder er trotz eines Verbotes nach § 21 GastG Personen weiter beschäftigt (Nr. 3). Die Beibehaltung dieser Vorschrift erscheint nicht mehr erforderlich. Ein Einschreiten wegen Unzuverlässigkeit läßt sich heute auf die allgemeine Untersagungsvorschrift des § 35 GewO stützen. Ursprünglich war § 16 Nr. 1 im Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 notwendig, weil § 35 GewO in der seinerzeit geltenden Fassung eine Gewerbeuntersagung nur bei Verletzung bestimmter, ausdrücklich genannter Rechtsgüter ermöglichte und daher nicht alle Tatbestände des § 16 GastG abdeckte. Nachdem § 35 GewO mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13. Februar 1974 die heute geltende, weitergehende Fassung gefunden hat, ist dieser Grund fortgefallen. Zwar besteht insoweit ein Unterschied zwischen beiden Bestimmungen, als § 16 GastG eine Ermessensvorschrift, dagegen § 35 GewO hinsichtlich der Untersagung eine gebundene Vorschrift ist.

§ 35 GewO räumt aber durch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen den Behörden auch

eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung ein, so daß jedenfalls faktisch beide Vorschriften sowohl von der Seite der Tatbestandsvoraussetzungen als auch von den Rechtsfolgen her gleich sein oder zumindest nur unwesentlich voneinander abweichen dürften.

§ 16 Nr. 2 und 3 GastG hat in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Eine Betriebsuntersagung bzw. -verhinderung wegen Nichtbeachtung einer behördlichen Anordnung oder verbotswidriger Beschäftigung von Personen wäre bei einem Gaststättenbetrieb, der erlaubnisfrei ist und demnach von sich heraus keinen erhöhten Gefahrentatbestand für die Allgemeinheit darstellen kann, in vielen Fällen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Für die Durchsetzung einer Anordnung nach § 5 GastG bzw. eines Verbots nach § 21 GastG stehen der Behörde nämlich zunächst die Mittel des Verwaltungszwangs oder die Verhängung von Bußgeldern nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 10 GastG zur Verfügung. Insoweit beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 16 Nr. 2 und 3 GastG auf schwererwiegende Fälle, gegen die aber mit den Mitteln des § 35 GewO vorgegangen werden kann.

Im übrigen ist § 16 GastG in der Praxis ohne nennenswerte Bedeutung gewesen; im Gewerbezentralregister sind nur wenige Entscheidungen nach § 16 GastG eingetragen. § 16 GastG soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Aus denselben Gründen, wie vorstehend zur Aufhebung des § 16 Nr. 1 GastG dargelegt, kann auf § 17 GastG verzichtet werden. Diese Vorschrift ermöglicht die Untersagung und Verhinderung des Einzelhandels mit alkoholischen Getränken, wenn der Gewerbetreibende diese ohne Erlaubnis ausgeschenkt hat und deshalb innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig bestraft oder mit Geldbuße belegt worden ist. Nach allgemeiner Auffassung rechtfertigt dieser Sachverhalt eine Untersagung nach § 35 GewO.

In der Praxis ist § 17 GastG ohne nennenswerte Bedeutung gewesen; im Gewerbezentralregister sind keine Entscheidungen nach § 17 GastG eingetragen.

Die Bußgeldvorschrift des § 28 Abs. 1 Nr. 13 GastG kann als gegenstandslos entfallen, nachdem die auf Grund der dort angeführten Vorschriften ergangenen Rechtsverordnungen inzwischen durch die neu erlassenen Gaststättenverordnungen der Länder aufgehoben worden sind.

Bei der Streichung des § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GastG handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die beabsichtigte Aufhebung der §§ 16 und 17 GastG.

Mit § 32 GastG sollte im Interesse eines reibungslosen Überganges vom Gaststättengesetz 1930 auf das Gaststättengesetz 1970 klargestellt werden, daß die aufgrund des Gaststättengesetzes 1930 ergangenen Verordnungen unter Anpassung an die veränderte Rechtslage bis zum Erlass entsprechender neuer Verordnungen weiterbestehen. Inzwischen haben

alle Länder solche Gaststättenverordnungen nach dem Gaststättengesetz 1970 erlassen, die die alten Regelungen ersetzt haben.

Im Bereich des Bundes bleibt die noch aufgrund des Gaststättengesetzes 1930 erlassene „Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs“ bestehen, da nach allgemeiner Rechtsauffassung eine Verordnung auch nach Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage weiterhin Bestand hat. Für eine mögliche Änderung oder Aufhebung der genannten Verordnung enthält im übrigen § 25 Abs. 2 GastG die entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Angesichts dieser Sachlage besteht auch kein Bedürfnis mehr für die Ermächtigung in § 32 Satz 2 GastG, wonach der Bundesminister für Wirtschaft auch Rechtsverordnungen der Länder aufheben kann. § 32 GastG soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Aufhebung des § 16 GastG.

Zu Artikel 4

Die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ergeben sich aus drei unterschiedlichen Anlässen.

Zu Nummern 1 und 2 Buchstabe b

Die Änderung des § 9 und die Streichung der Absätze 3 bis 6 in § 15 dienen der Vereinfachung der anbaurechtlichen Vorschriften des FStrG. Sie beruhen auf gemeinsamen Überlegungen der Projektgruppe „Baunebenrecht“ der ARGEBAU und des Länderfachausschusses Straßenbaurecht zum Verkehrswegerecht.

Durch die Änderung von § 9 Abs. 2 entfällt künftig das Zustimmungserfordernis der Obersten Landesstraßenbaubehörde für die Genehmigung baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten.

Durch die Streichung von Satz 2 in § 9 Abs. 4 entfällt die Verpflichtung der Baugenehmigungsbehörden, von einer ihnen gesetzlich zustehenden Möglichkeit, eine Baugenehmigung schon in einem früheren Zeitpunkt zu verweigern, Gebrauch zu machen.

Die Ergänzung in § 9 Abs. 5 ist eine Folgeänderung wegen des Wegfalls der Zustimmung für den Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten in § 9 Abs. 2.

Die Ergänzung von § 9 Abs. 7 dient der Klarstellung.

Nach dieser Vorschrift gelten die Absätze 1 bis 5 nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustandegekommen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. 10. 1968 — BVerwG IV C 42.66 — (DÖV 1969, 291 = NJW 1969, 444) zum Ausdruck gebracht, daß Absatz 7 nur anwendbar ist,

„wenn der Bebauungsplan die Begrenzung der Verkehrsflächen festsetzt und außerdem eine Bestimmung trifft, die erkennen läßt, daß mit ihr das Verhältnis zwischen der Bundesstraße und der Bebauung anliegender Grundstücke — in Richtung auf die Funktion der Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG) geregelt werden soll.“

Es fügt noch an:

„Dementsprechend genügen für die Anwendung des § 9 Abs. 7 FStrG nur solche Bebauungspläne, die mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen festsetzen und außerdem über das Verhältnis zwischen der Straße und der Bebauung der anliegenden Grundstücke etwas aussagen.“

Zur praktischen Anwendung der Vorschrift ist deshalb eine klarstellende Ergänzung geboten.

Gleichlautende Regelungen enthalten bereits Art. 23 Abs. 3 BayStrWG, § 24 Abs. 6 NStrG und § 25 Abs. 5 StrWG NW.

Die Streichung der Absätze 3 bis 5 in § 15, die die Erlaubnis für den Bau, die Erweiterung oder die Eröffnung von Betrieben an Bundesautobahnen regeln, dient der Vereinfachung der anbaurechtlichen Vorschriften des FStrG. Da auch für allgemeine Verwaltungsvorschriften für Nebenbetriebe an Bundesautobahnen kein Bedarf aufgrund der Entwicklung der Nebenbetriebe besteht, soweit die Absätze 1 und 2 in § 15 ausreichend sind, ist Absatz 6 ebenfalls entbehrlich und zu streichen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Bei dieser Änderung des FStrG handelt es sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Aufhebung des § 16 GastG (vgl. Artikel 3 Nr. 2).

Zu Nummern 3 und 4

Die geltende Regelung verpflichtet die Obersten Landesstraßenbaubehörden als Planfeststellungsbehörden, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und einer anderen beteiligten Behörde die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen. Die Pflicht zur Einholung einer Weisung greift auch, wenn die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Landesverwaltung oder im Verhältnis zu den Kommunen bestehen. Diese Fälle sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Pflicht zur Einholung einer Weisung ausgenommen werden. Das allgemeine Weisungsrecht des Bundes nach Artikel 85 Absatz 5 des Grundgesetzes wird durch diese Änderung nicht berührt.

Erhalten bleibt die Vorlagepflicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Obersten Landesstraßenbaubehörde und einer Bundesbehörde, die sich einer Konfliktlösung durch die Planfeststellungsbehörde entziehen.

Zu Artikel 5

Die Änderungen des Seeaufgabengesetzes (SeeAufG) dienen der Umsetzung mehrerer Vereinfachungsvorhaben.

Zu Nummer 1

Kurztitel und Abkürzung vereinfachen die Zitierweise.

Zu Nummer 2

- a) Die ausdrückliche Hervorhebung der Betriebssicherheit dient der Straffung der bisher zersplitterten Zuständigkeiten (vgl. auch zu Nummer 3 sowie Artikel 6 und 7). Durch den Zusatz wird klargestellt, daß die Aufgaben der Seeschifffahrt, die der Bund im Rahmen von Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wahrnimmt, auch im Bereich der Überwachung der technischen Anforderungen den Aspekt der betrieblichen Sicherheit erfassen. Regelungsziele sind die Verwaltungsvereinfachung sowie die Entlastung der betroffenen Unternehmen (Reedereien, Werften) von vermeidbaren Kosten und Einschränkungen ihrer gewerblichen Tätigkeit.
- b) Auf die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SeeAufG vom Deutschen Hydrographischen Institut (DHI) auf der Grundlage der gesetzlichen Zeit über die Küstenfunkstellen verbreiteten Zeitsignale ist die Schifffahrt wegen der weltweit von den Rundfunkanstalten und ausländischen Küstenfunkstellen ausgestrahlten Zeitzeichen nicht mehr angewiesen. Die Aussendung von Zeitsignalen wurde daher zum 1. November 1985 eingestellt. § 1 Nr. 9e) des SeeAufG ist damit überflüssig geworden.

Zu Nummer 3

Im Zuge der Konzentration der sicherheitstechnischen Schiffsüberwachung (vgl. oben zu Nr. 2a) sollen die überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 24 der Gewerbeordnung von der Aufgabenzuweisung an die See-Berufsgenossenschaft nach § 6 SeeAufG nicht länger ausgenommen sein.

Zu Nummer 4

- a) Im Interesse der Rechtsvereinfachung sollten auch Anforderungen an andere als Schüttgüter zur Gefahrenabwehr in die Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr einbezogen werden können. Nach heutigen Sicherheitsmaßstäben kommen hierfür etwa im Bereich der internationalen Regeln über die Ladungssicherung Ladegüter wie Container und Fahrzeuge in Betracht. Das bisherige Verhältnis zwischen

dem SeeAufG und den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter wird von der Änderung nicht berührt.

- b) Die Zwecke der Beteiligung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen beim Erlaß der Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr können in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt durch die vorherige Einholung des Einvernehmens ausreichend sichergestellt werden.

Zu Nummer 5

Es gelten dieselben Erwägungen wie zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung soll Unklarheiten der Fassung von Satz 1 beseitigen, die in der Vergangenheit Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten gegeben haben. Mit der Regelung, die voll dem Inhalt von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 7. Dezember 1977 (BAnz. Nr. 237) entspricht, werden aufgetretene Zweifel an der gesetzlichen Ermächtigung ausgeräumt.

Zu Artikel 6

Mit der Konzentration der Aufgaben der sicherheitstechnischen Schiffsüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft, die durch die Änderung der §§ 1 und 6 des Seeaufgabengesetzes (SeeAufG) ermöglicht werden soll, können die Zuständigkeitsregelungen der Dampfkesselverordnung, Aufzugsverordnung und Acetylenverordnung entfallen. Zur Vermeidung von behördlichen Doppelkontrollen und zur Entlastung der betroffenen Unternehmen (Reedereien und Werften) von vermeidbaren Kosten und Einschränkungen ihrer Tätigkeit ist es erforderlich, alle behördlichen Zuständigkeiten der Aufsicht und Erlaubniserteilung, die dem Ziel der Sicherheit auf dem Gebiet der Schiffstechnik dienen, dort zusammenzufassen, wo bereits heute der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Zur Zeit werden etwa 80% aller entsprechenden Kontrolltätigkeiten von der See-Berufsgenossenschaft wahrgenommen. Diese bedient sich bei den im Auftrag des Bundes durchgeführten schiffstechnischen Angelegenheiten und Überwachungsmaßnahmen im Ausland aufgrund von § 6 des SeeAufG der Hilfe des als Klassifikationsgesellschaft weltweit anerkannten Germanischen Lloyds. Die seit langem bewährte Aufgabendelegation bietet die erforderliche Gewähr dafür, daß eine Verminderung des bisherigen Sicherheitsstandards nicht zu befürchten ist. Bei den hohen Tageswerten der Schiffe, die häufig mehr als 100 000,— DM betragen, kommt der Verkürzung der Ausfallzeiten durch Beseitigung der Doppelkontrollen für die Betroffenen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Zu Artikel 7

Für die Aufsicht über die technische Betriebssicherheit an Bord von Seeschiffen gelten dieselben Erwägungen wie hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen (vgl. Aufhebung der gewerberechtlichen Vorschriften für die Seeschifffahrt).

Zu Artikel 8

Mit der Ergänzung in § 13 Abs. 1 des Seeaufgabengesetzes, nach der Abgabenschuldner auch der Eigentümer des Schiffes ist und mehrere Schuldner als Gesamtschuldner haften, wird dieser Satz überflüssig.

Zu Artikel 9

Mit der Ergänzung soll das Zustimmungsgesetz der internationalen Rechtslage angepaßt werden. Auf Grund der in zahlreichen Ländern aufgetretenen Anwendungsschwierigkeiten beim Übergang von den Vermessungsparametern des (früheren) Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 8. Oktober 1957 (BGBl. II S. 1469) zum Vermessungssystem nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. II S. 67) hat die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) für wichtige Internationale Abkommen (SOLAS, MARPOL, STCW) beschlossen, daß die früheren Vermessungsergebnisse in bestimmten Grenzfällen vorläufig beibehalten werden können. Artikel 5 in seiner bisherigen Fassung läßt eine solche flexible Handhabung nicht zu.

Zu Artikel 10

Der, von Anfang an im Gesetz vorgesehene Ausschuß beim Luftfahrt-Bundesamt, der den Bundesminister für Verkehr beim Erlaß der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften für Luftfahrtgeräte beraten soll, ist seit Jahrzehnten nicht mehr berufen worden. Infolgedessen kann diese Einrichtung aufgehoben werden.

Zu Artikel 11**Zu Nummer 1**

Der Bundesminister der Finanzen genehmigt als zuständiger Bundesminister nach § 3 Satz 1 des zur Änderung vorgeschlagenen Gesetzes die Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Das Einvernehmenserfordernis führt jedoch nicht zu zusätzlichen Erkenntnissen bei der Beurteilung einer Emission.

Soweit Inhaber- und Orderschuldverschreibungen von Kreditinstituten ausgegeben werden, unterstehen diese der Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, das dem Bundesminister

der Finanzen Auskünfte über die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt. Dagegen haben die beteiligten obersten Landesbehörden keine Fachaufsichtsbefugnisse.

Soweit die Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen von Unternehmen beantragt wird, die nicht der Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen unterliegen, erstreckt sich die Prüfung des Bundesministers der Finanzen auf die Analyse der testierten Jahresabschlüsse und schließt Gespräche mit der Unternehmensleitung über die Unternehmensstrategie ein.

Eine Mitwirkung der Länder bei der Genehmigung von Emissionen durch den Bundesminister der Finanzen ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 2

§ 4 Satz 2 des Gesetzes kann aus Gründen der Entbürokratisierung entfallen, weil die Anwendung dieser Bestimmung zu unnötiger Doppelarbeit führt. Der Bundesminister der Finanzen erhält bereits durch die Abstimmungspraxis im Ausschuß für Kreditfragen der öffentlichen Hand ausreichende Kenntnisse über die Begebung von Anleihen durch die Länder. Es ist davon auszugehen, daß diese Abstimmungspraxis auch künftig beibehalten und auf solche Schuldverschreibungen ausgedehnt werden kann, die nicht Anleihen sind.

Zu Artikel 12

§ 23 Absatz 4 Satz 1 des Zollgesetzes (ZG) schreibt vor, daß der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Verfahren für verbindliche Zolltarifauskünfte regelt. Gestützt auf diese Ermächtigungsgrundlage sind folgende Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung (AZO) erlassen worden:

- § 28 AZO, der die für die Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte zuständigen Oberfinanzdirektionen festlegt,
- § 29 AZO, der Form und Inhalt des Antrags auf Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte regelt,
- § 30 AZO, der Form und Inhalt verbindlicher Zolltarifauskünfte festlegt, und
- § 31 AZO, der eine Ermächtigung zur Änderung und Aufhebung verbindlicher Zolltarifauskünfte enthält.

Es ist beabsichtigt, den als reine Organisationsregelung anzusehenden § 28 AZO aufzuheben, weil das Verfahren, jeweils die Zuständigkeit für die Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte durch Verordnung zu regeln, sich als zu schwerfällig erwiesen hat, um auf den schwankenden Arbeitsanfall und die jeweilige Personalsituation schnell zu reagieren. Statt dessen soll im Rahmen der allgemeinen Organisationsgewalt die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen durch Bekanntmachungen festgelegt

werden. Da der § 23 Absatz 4 Satz 2 ZG ausdrücklich eine Zuständigkeitsregelung im Verordnungswege vorschreibt, muß diese Bestimmung zunächst aufgehoben werden. Gleichzeitig wird auch § 28 AZO aufgehoben.

Die im zweiten Satzteil dieser Vorschrift enthaltene Feststellung, daß durch Verordnung bestimmt wird, welche Zollstellen durch die Auskunft gebunden werden, hat sich als unpraktikabel erwiesen. In der Praxis bestimmt vielmehr die auskunftserteilende Oberfinanzdirektion, welche Zollstellen durch die Auskunft gebunden werden (vgl. § 30 Abs. 1 AZO). Die Aufhebung der Vorschrift dient insoweit der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 13

Die Aufhebung von § 28 der Allgemeinen Zollordnung, der bisher die Zuständigkeit für die Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte regelt, ergänzt die Aufhebung von § 23 Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes (vgl. Begründung zur Änderung des Zollgesetzes). Da beide Rechtsänderungen gleichzeitig in Kraft treten, erfolgt auch die Änderung der Allgemeinen Zollordnung durch dieses Gesetz und nicht erst durch eine spätere Rechtsverordnung.

Zu Artikel 14

Das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen (GZöK) vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) beseitigte seinerzeit eine historisch bedingte Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs der öffentlichen Verwaltung und schuf die Voraussetzungen für eine einheitliche Verwaltungspraxis in diesem Bereich.

Inhaltlich lehnt es sich eng an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 270) an. Für Löhne, Gehälter und Dienstbezüge allerdings sieht es grundsätzlich die Auszahlung an der Arbeits- oder Dienststelle vor, erteilt dem zuständigen Minister aber die Ermächtigung, etwas Abweichendes anzuordnen. Für Versorgungsbezüge und ähnliche Geldleistungen überläßt es die Regelung des Zahlungsverkehrs dem zuständigen Minister.

Das Gesetz gilt, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht, nach Artikel 123 Abs. 1 GG für den Bund als Bundesrecht und für die Länder als Landesrecht weiter.

Der ursprüngliche Zweck des Gesetzes ist entfallen. Die Einheitlichkeit des Zahlungsverkehrsrechts der öffentlichen Verwaltung ist hergestellt und kann künftig dadurch gewahrt werden, daß sich die Zahlungsabwicklung nach den auch für den sonstigen Zahlungsverkehr üblichen Regeln des bürgerlichen Rechts richtet. Soweit ein Bedarf an speziellen Regelungen für bestimmte Sachbereiche entstanden war, ist dem in den jeweiligen Gesetzen (z. B. § 224 Abs. 3 der Abgabenordnung für Zahlungen der Finanzbehörden, § 51 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die Ausbildungsförderung) Rechnung getragen worden.

Indem das GZöK für die Auszahlung der Löhne, Gehälter und Dienstbezüge im öffentlichen Dienst grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Barübermittlung oder Barauszahlung an der Kasse vorsieht, steht es sogar der rationellen und kostengünstigen Auszahlung im Überweisungsverkehr entgegen, die sich allgemein durchgesetzt hat. Außerdem ist die im Gesetz enthaltene Ermächtigung der zuständigen Minister, abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu treffen, gemäß Artikel 129 Abs. 3 GG erloschen (OVG Berlin, Urteil vom 25. Januar 1977 — OVG IV B 64.75 mit weiteren Nachweisen).

Die Länder Bayern und Niedersachsen haben das Gesetz für ihren Bereich bereits aufgehoben.

Zu Artikel 15

Die zur Aufhebung vorgeschlagenen Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) sind gegenstandslos geworden. Die laufenden Leistungen nach dem Vierten Teil sind auf das Reparationsschädengesetz übergeleitet worden (vgl. § 44 Abs. 5, § 57 Abs. 1 RepG). Für Hausratverluste im Sinne dieses Teils sieht nunmehr § 45 RepG Härtebeihilfen vor. Für Anträge auf Darlehen nach dem Fünften Teil des AKG hat § 57 Abs. 2 eine Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1970 eingeführt. Theoretisch möglich wäre lediglich noch die Gewährung von Aufbaudarlehen nach dem Vierten Teil des AKG. Jedoch besteht dafür kein praktisches Bedürfnis mehr, denn das letzte Darlehen dieser Art ist 1970 bewilligt und 1971 ausgezahlt worden. Entbehrlich wird damit auch die Verordnung zum Viertel Teil des AKG.

Für die Verwaltung der wenigen Darlehen, die nach dem Vierten und Fünften Teil des AKG gewährt worden sind und jetzt noch valutieren, bedarf es der aufzuhebenden Vorschriften nicht mehr. Hierfür sind die jeweiligen Darlehensverträge und — da es sich um Darlehen aus Bundesmitteln handelt — das Haushaltsrecht des Bundes maßgebend. Wie bisher sind die Kosten der Darlehensverwaltung bei den Hausbanken von den Darlehensrückflüssen abzuziehen und die Kosten der Zentralinstitute (Deutsche Ausgleichsbank, Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank) auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge des Präsidenten des Bundesausgleichsamts aus Bundesmitteln zu zahlen (vgl. z. B. Kap. 60 04 Tit. 671 01 des Bundeshaushaltsplans 1985).

Zu Artikel 16

Bei dem Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden handelt es sich um ein auslaufendes Gesetz, das den Ausgleich von Besetzungsschäden bis zum 5. Mai 1955 regelt. Es verliert in zunehmendem Maße an Bedeutung. Von den Behörden sind im wesentlichen nur noch Fälle zu bearbeiten, in denen es um die Änderung laufender Entschädigungsrenten geht (§ 57).

Die für die Verteidigungslastenverwaltung zuständigen obersten Behörden der Länder sind übereinstimmend der Auffassung, daß die Institution des Vertreters des Bundesinteresses (§ 45) aus Gründen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung entbehrlich ist. Der Wegfall dieser Institution wird die Bearbeitung der Änderung noch laufender Entschädigungsrenten verkürzen und auch das gerichtliche Verfahren entlasten.

Von den Folgeänderungen dieses Artikels muß die Nummer 4 unterbleiben, wenn die im Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung (BT-Drucks. 10/3437 und 10/3477) vorgesehene Aufhebung des ganzen § 52 vor dem Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz in Kraft treten sollte.

Zu Artikel 17

Das Gesetz befaßte sich mit Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Banken, die auf ausländische Währung lauteten und auf Akzepten oder Wechselziehungen im Zusammenhang mit Importgeschäften aus den letzten Monaten vor Kriegsausbruch beruhten.

Den Schuldnern konnte unter bestimmten Voraussetzungen ein Beitrag zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen von der Lastenausgleichsbank geleistet werden. Die unter das Gesetz fallenden Schuldverhältnisse sind seit langem abgewickelt. Anwendungsfälle liegen nicht mehr vor. Das Gesetz kann daher zur Rechtsbereinigung gestrichen werden.

Zu Artikel 18

Das Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist heute obsolet, jedoch sind seine §§ 1, 3 und 4 formal noch in Kraft. § 2 wurde bereits durch § 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1975 aufgehoben und durch § 14 Abs. 1 bis 3 des Haushaltsgesetzes 1975 ersetzt. Gleichlautende Ermächtigungsvorschriften waren in den folgenden Haushaltsgesetzen bis einschließlich 1984 enthalten. Im Haushaltsgesetz 1985 fehlt erstmals eine entsprechende Ermächtigung, weil die übernommenen Garantien Mitte 1984 durch volle Enthftung erloschen sind und die Übernahme neuer Garantien nicht mehr vorgesehen ist; das Instrument der EG-Gemeinschaftsanleihen sieht heute keine nationalen Garantien mehr vor.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 vom 17. Februar 1975 (ABl. EG Nr. L 46, S. 1 u. 3), auf denen § 1 des Gesetzes beruhte, sind inzwischen ersetzt durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1131/85 vom 30. April 1985 (ABl. EG Nr. L 118, Seite 59) und Nr. 682/81 vom 16. März 1981 (ABl. EG Nr. L 73, S. 1). § 1 des Gesetzes ist damit ebenfalls gegenstandslos geworden, zumal da auch EG-Verordnungen gemäß Art. 189 Abs. 2 EWG-V in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als unmittelbares Recht gelten.

Zu Artikel 19

§ 11 des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft enthält eine verfahrensrechtliche Sondervorschrift. Ihre Aufhebung dient der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die bisherige Kurzfassung endet regelwidrig nicht mit der Gattungsbezeichnung „Gesetz“. Dem soll bei dieser Gelegenheit abgeholfen werden; die in der Praxis eingeführte Abkürzung „GVLwG“ hat richtigerweise schon jetzt den Buchstaben „G“ am Ende.

Zu Artikel 20

Gestützt auf § 37 des Milchgesetzes wurden in den Produktverordnungen sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der Wirtschaft Standardisierungen vorgenommen. Dadurch sind die Bedingungen für Herstellung, Behandlung und Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen gesetzlich eng begrenzt. Um zu verhindern, daß neue Entwicklungen blockiert werden, ist es notwendig, die gesetzlichen Bedingungen fortzuschreiben. Dies ist jedoch aufgrund der zahlreichen technologischen Fortschritte derzeit mit einer Flut von Rechtsänderungen verbunden. Um die Anzahl dieser Rechtsänderungen auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren, andererseits aber die Gefahr von möglichen Fehlentwicklungen zu vermeiden, ist es erforderlich, durch begrenzte Ausnahmegenehmigungen Erfahrungen zu sammeln. Eine entsprechende Regelung ist bereits in § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes enthalten. Der begrenzte Ausnahmekarakter wird in § 38 Abs. 1 ausdrücklich klar gestellt. Danach dürfen Ausnahmegenehmigungen unter Berücksichtigung weiterer Kriterien nur erteilt werden mit dem Ziel einer künftigen Änderung oder Ergänzung der Produktvorschriften. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des § 38 Abs. 3 Satz 2 von Bedeutung, wonach eine Ausnahmeregelung nur zweimal verlängert und damit für höchstens sechs Jahre erteilt werden kann. Vorhaben, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß sie innerhalb dieses Zeitraumes nicht reif für eine gesetzliche Regelung werden, sind nicht genehmigungsfähig.

Da mit Hilfe der Ausnahmegenehmigungen der Bedarf für Änderungen des geltenden Rechts ermittelt werden soll, ist es erforderlich, dem Bund, der für den Erlass der rechtsändernden Vorschriften zuständig wäre, auch die Verwaltungskompetenz für die Ausnahmegenehmigungen zu übertragen. Zudem ist nur durch diese Zuständigkeitsregelung sichergestellt, daß im gesamten Geltungsbereich des Milchgesetzes die gleichen Ausnahmen zugelassen sind. Dies ist für die Beurteilung des Endergebnisses, also für die Entscheidung, ob eine Rechtsänderung auf Bundesebene erforderlich ist, unabdingbar. Gleichzeitig werden Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Ausnahmegenehmigungen in den einzelnen Bundesländern vermieden.

In § 38 Abs. 4 wird wie in § 37 Abs. 6 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ein

gesetzlicher Widerrufsvorbehalt aufgenommen. Damit wird sichergestellt, daß die zuständige Verwaltungsbehörde auch dann aus wichtigem Grunde die Ausnahmegenehmigung widerrufen kann, wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen den Verwaltungsakt nicht mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden hat. Diese Regelung stellt gegenüber § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Sonderregelung dar; sie ist aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich. Dagegen wird in § 38 Abs. 4 keine § 37 Abs. 6 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechende Regelung aufgenommen. Eine solche Regelung würde lediglich einen (deklaratorischen) Hinweis auf den Widerrufsvorbehalt in § 38 Abs. 4 Satz 1 darstellen. Die in § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeräumte Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen den Verwaltungsakt mit einem Widerrufsvorbehalt zu verbinden, ist ausreichend.

Zu Artikel 21

Die Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen dienen der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung außerhalb des steuerrechtlichen Bereichs. Dabei wird, einem grundsätzlichen, insbesondere vom Bundesrat vertretenen und aus der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland abgeleiteten Anliegen entsprechend, die Regelung der Zuständigkeit der Länderbehörden — einschließlich der Festlegung der Behörden-ebene — den Ländern überlassen. Es wird daher durchgängig der Begriff der „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ verwendet. Hierauf wird in den Einzelbegründungen nicht besonders hingewiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Absatz 1 wird sprachlich an § 2 Abs. 1 angeglichen. Damit soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Rennverein, der die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung erfüllt, einen Anspruch auf Erteilung der Zulassung hat, wie es entsprechend für den Buchmacher gilt.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 — die im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 4 der Ausführungsbestimmungen zu sehen ist — wird die Regelung des näheren Inhalts und der Nebenbestimmungen der Erlaubnis an das Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere an die §§ 36 und 49 VwVfG, angepaßt. Auf die gesetzliche Regelung der einjährigen Geltungsdauer kann verzichtet werden. Die Zulassungsbehörde hat nach dem neugefaßten Absatz 2 die Möglichkeit, es sei der bisher üblichen Festlegung auf ein Jahr zu belassen, sie wird hierzu jedoch künftig nicht mehr durch Bundesrecht verpflichtet, da ein hinreichendes Regelungsbedürfnis insoweit nicht bejaht werden kann. Die Bestim-

mung über die Widerrufsmöglichkeit ist im Hinblick auf § 49 Abs. 2 VwVfG entbehrlich. Absatz 2 Satz 2 übernimmt wegen des Sachzusammenhangs die Regelung des § 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Das ursprüngliche Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit ist durch Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249) auf Angehörige anderer EG-Mitgliedstaaten ausgedehnt worden. Ein Wegfall des Staatsangehörigkeitserfordernisses ließ sich durch diese Rechtsverordnung nicht erreichen, da die Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1709) hierzu nicht ausreichte. Aus fachlichen Gründen erscheint es ausreichend, an Buchmacher Anforderungen lediglich der Sachkunde und der Zuverlässigkeit zu stellen. Auf das Erfordernis der Staatsangehörigkeit soll daher ganz verzichtet werden (Streichung des Satzes 2). Satz 3 wird im Hinblick darauf gestrichen, daß in Absatz 2 ein mit dem neuen § 1 Abs. 2 Satz 1 wortgleicher Satz angefügt wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2)

Die Vorschrift über besondere Abzeichen der Buchmacher (Satz 2) wird seit langem nicht mehr praktiziert und sollte daher entfallen. Der angefügte Satz entspricht wortgleich dem neugefaßten § 1 Abs. 2 Satz 1. Auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Da der Begriff „Bedingung“ in § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit fest umrissenem Inhalt definiert ist, wird das Wort, wo es in den der Bereinigung unterzogenen Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen in anderer Bedeutung vorkommt, zur Klarstellung entweder durch ein treffenderes Wort ersetzt oder dort, wo es entbehrlich ist, gestrichen. In § 3 des Gesetzes wird sein Inhalt im wesentlichen durch das Wort „Voraussetzungen“ abgedeckt; auf die Worte „und Bedingungen“ kann daher verzichtet werden.

Zu Nummer 4 Buchstaben a und b (§ 4 Abs. 1 und 2)

Das Wettbuch wird seit langem in der Praxis nicht mehr benutzt. Es besteht auch kein rechtspolitisches Bedürfnis für die Möglichkeit, Rennwetten durch Eintragung in ein Wettbuch abzuschließen, da der Abschluß durch Ausstellung eines Wertscheins für alle Beteiligten eine größere Sicherheit bietet. Daher werden die Aussagen über das Wettbuch in § 4 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie — durch Absatz 2 Nr. 10 — der § 12 der Ausführungsbestimmungen gestrichen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

Die in § 4 Abs. 3 getroffene Regelung wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen wiederholt und dahin konkretisiert, daß der Buchmacher auf dem Rennplatz Wetten nur „für die dort am Renntag stattfindenden Rennen“ abschließen darf. Die Doppelregelung wird dadurch beseitigt, daß die genannte Konkretisierung aus den Ausführungsbestimmungen in das Rennwett- und Lotteriegesez übernommen und § 6 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen durch Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb gestrichen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Eine bundesrechtliche Regelung über die Festlegung der Zulassungsbehörden ist entbehrlich, weil diese Materie dem Landesorganisationsrecht unterliegt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Siehe Begründung zu Absatz 1 Nr. 3. Der Hinweis auf die Zulassungsbehörde in Absatz 6 Satz 1 kann als überflüssig entfallen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1)

Für eine Beschränkung der Zulassung von Buchmachern auf deutsche Staatsangehörige oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besteht kein Bedürfnis. Siehe Begründung zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesezes).

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 und 3)

Die in § 3 enthaltenen Regelungen über die von den Buchmachern zu leistenden Sicherheiten werden den heutigen tatsächlichen Verhältnissen und der derzeitigen Rechtslage angepaßt. Für eine bundesrechtliche Festsetzung von Höchstgrenzen wird kein Bedürfnis gesehen; die bisherigen Höchstgrenzen, die sachlich nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen, entfallen daher.

Zu Nummer 3 Buchstaben c und d (§ 3 Abs. 4 und 5)

Die Änderung am Anfang des Absatzes 4 Satz 1 und die Streichung des Absatzes 5 Satz 1 stellen klar, daß die Sicherheit nach Maßgabe der behördlichen Anordnung im Einzelfall nicht nur durch Hinterlegung des Betrages, sondern auch auf andere Weise, etwa durch Bankbürgschaft, erbracht werden kann. Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 durch Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Wegen der Aufhebung des § 4 wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b (§§ 1 und 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesezes) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Siehe Begründung zu Absatz 1 Nr. 3 (§ 3 des Rennwett- und Lotteriegesezes).

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Eine Regelung der Zahl der Geschäftsräume eines Buchmachers ist nicht nur von der Sache her entbehrlich, sondern auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung problematisch. Für den Inhalt des bisherigen Satzes 4 ist kein bundesrechtliches Regelungsinteresse erkennbar.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

aa) Diese Änderung bringt eine sprachliche Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten. Soweit sich Satz 1 auf die „im Deutschen Reiche und im Ausland laufenden“ Rennen bezieht, entspricht er nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Da die angezogene Textstelle zudem von ihrem Inhalt her entbehrlich ist, wird sie gestrichen.

bb) Wegen der Aufhebung des Satzes wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3 des Rennwett- und Lotteriegesezes) verwiesen. Der bisherige Satz 3 enthält eine verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung einer Bedürfnisprüfung und soll daher aufgehoben werden. Für die in Satz 4 enthaltene Regelung ist ein bundesrechtliches Regelungsbedürfnis nicht erkennbar.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3)

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung ist dem Landesrecht zuzuordnen; der Absatz kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Hinsichtlich der Änderung in dem entsprechend dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 allein verbleibenden Satz wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 3 (§ 3 des Rennwett- und Lotteriegesezes) verwiesen.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 kann als Folge der Aufhebung des § 4 Satz 1 durch Nummer 4 entfallen; der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 ist dem Landesrecht zu überlassen.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 1 Satz 5 Buchstabe d wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 3 (§ 3 des Rennwett- und Lotteriegesezes) verwiesen.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 bringt eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Wie bereits in der Begründung zu Absatz 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes) gesagt, sind die Vorschriften über das Wettbuch überholt, da weder ein praktisches noch ein rechtspolitisches Bedürfnis für Wetten durch Eintragung in ein Wettbuch besteht. Die Vorschrift wird daher gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Die Vorschrift, wonach der Buchmacher neben seiner Buchführung, zu der er aus kaufmännischen und steuerlichen Gründen verpflichtet ist, noch ein besonderes Geschäftsbuch zu führen hat, bedeutet für ihn eine erhebliche arbeitsmäßige Belastung, ohne daß hierdurch eine größere Sicherheit hinsichtlich der Korrektheit der Geschäftsführung gegeben wäre. Die Führung eines besonderen Geschäftsbuches wird daher in mehreren Ländern praktisch nicht mehr verlangt. Die Vorschrift wird zur Arbeitserleichterung für die Buchmacher dahin geändert, daß auf die Führung eines besonderen Buches verzichtet wird. Es genügt, wenn sich die in § 13 aufgeführten Tatbestände aus der allgemeinen Buchführung des Buchmachers ersehen lassen.

Zu Nummer 12 (§ 54)

In § 54 werden die Worte „oder das Gericht“ gestrichen, weil die entsprechende Mitteilungspflicht der Gerichte nunmehr in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) geregelt ist. Die Verweisung wird an die Streichung des § 1 (Nummer 1) angepaßt.

Zu Nummer 13 (Anlagen)

Die Streichung der Muster 3 und 4 der Anlagen ist eine Folge der Streichung des § 12 (Nummer 10), der in seinem Absatz 1 auf diese Muster Bezug nimmt.

Zu Absatz 3

Da die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz als Rechtsverordnung durch Gesetz geändert werden, bedarf es einer sog. „Enthärtungsklausel“.

Zu Artikel 22

Die Sondervorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) über die Tuberkulosehilfe (§§ 48 bis 66) und die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe (Abschnitt 13) sind im wesentlichen unverändert aus dem Tuberkulosehilfegesetz von 1959 übernommen worden; sie beruhen auf einem wissenschaftlichen Erkenntnisstand von 1955. Inzwischen sind, sowohl was die Vorbeugung als auch was die Heilbehandlung betrifft, aufgrund der che-

motherapeutischen Behandlungsmethode erhebliche Fortschritte erzielt worden, die zu der Aussage berechtigen, daß die Tuberkulose ihren Charakter als Volksseuche verloren hat. Der Kranke wird heute in der Regel nur noch wenige Wochen stationär oder nur ambulant behandelt und ist bald darauf wieder gesund und arbeitsfähig. Gab es im Jahre 1970 in der Sozialhilfe noch rund 81 000 Empfänger von Tuberkulosehilfe, so betrug ihre Zahl im Jahre 1981 (also vor der Änderung der gesetzlichen Vorschriften durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz) nur noch 14 000. Im Jahre 1983 schließlich erhielten noch 3 600 Personen Tuberkulosehilfe, wobei fast 98% der Kosten auf die Heilbehandlung gemäß § 49 BSHG entfielen.

Bei dieser Sachlage ist es das Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, das Bundessozialhilfegesetz von Vorschriften zu entlasten, die keine praktische Bedeutung mehr haben oder für deren Beibehaltung kein rechtfertigender Grund mehr besteht. Aufgrund von Empfehlungen des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 8. September 1975 hatte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schon in seinen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe, die er auf Bitte des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit im Jahre 1976 vorgelegt hatte, die Aufhebung des Abschnitts 3 Unterabschnitt 8 BSHG — Tuberkulosehilfe — vorgeschlagen.

Dem soll jetzt entsprochen werden. Die vorgeschlagene Aufhebung der §§ 48 bis 66 BSHG wird zur Folge haben, daß in Fällen der Tuberkuloseerkrankung und der Tuberkulosegefährdung wie bei anderen ansteckungsfähigen Krankheiten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Krankenhilfe, die vorbeugende Gesundheitshilfe und — bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 und 2 BSHG — die Eingliederungshilfe für Behinderte zur Anwendung kommen. Hinsichtlich des allgemeinen Lebensunterhalts der Tuberkulosekranken soll es dagegen bei der Mehrbedarfsregelung des § 23 Abs. 1 Nr. 4 BSHG bleiben; für die Heilbehandlung bei Tuberkulose soll wie bisher die besondere Einkommensgrenze des § 81 BSHG maßgebend sein (Nummer 5b).

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Die unter den Nummern 1 bis 3, 5a), 6 bis 9, 11 und 12 vorgesehenen Änderungen ergeben sich im wesentlichen als Folge der unter Nummer 4 vorgesehenen Aufhebung des Abschnitts 3 Unterabschnitt 8 — Tuberkulosehilfe — (§§ 48 bis 66).

Zu Nummer 4

Die Gründe für die Aufhebung der Sondervorschriften über die Tuberkulosehilfe sind oben dargestellt.

Zu Nummer 5b

Für die Übernahme der Kosten einer Heilbehandlung wegen Tuberkulose soll es bei der erhöhten

Einkommensgrenze des § 81 verbleiben. Damit soll ein Anreiz bestehen, bei dieser nach wie vor ansteckungsfähigen Krankheit alle notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung in Anspruch zu nehmen und so einer Übertragung der Krankheit auf andere Personen vorzubeugen.

Zu Nummer 7

Im Rahmen der Kostenersatzpflicht des Erben soll es hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe bei der bisherigen Ausnahmeregelung bleiben.

Zu Nummer 10

Die vorgeschlagene Änderung des § 108 Abs. 1 steht nicht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vorschriften über die Tuberkulosehilfe. Sie dient der — positiven — Klarstellung der in der Sozialhilfep Praxis streitigen Frage, ob die Kostenerstattungsregelung des § 108 auch für Fälle des Übertritts in die Bundesrepublik aus den in der Neuregelung bezeichneten Gebieten gilt.

Zu Nummer 13

Ein praktisches Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Vorschriften über die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe besteht ebenfalls nicht mehr. Die allgemeinen Vorschriften des Sozialleistungsrechts über die Krankenhilfe, die vorbeugende Gesundheitshilfe, die Eingliederungshilfe für Behinderte sowie die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) gewährleisten alle notwendigen Maßnahmen bei Auftreten von Tuberkulose.

Zu Nummer 14

Die §§ 141 bis 144 enthalten Übergangsregelungen für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundessozialhilfegesetzes (1. Juni 1962), die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Zu Nummer 15

Die Übergangsvorschrift soll sicherstellen, daß laufende Leistungen, die bisher insbesondere nach den §§ 48 bis 64 gewährt wurden, auch nach Aufhebung dieser Vorschriften nach bisherigem Recht und vom bisher zuständigen Träger der Sozialhilfe zu Ende geführt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Maßnahmen, insbesondere die Heilbehandlung, in ihrer ganz überwiegenden Zahl innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes zum Abschluß gebracht werden können. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Interessen des Hilfeempfängers und trägt zugleich verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung. Die Bestimmung der Behörden, die für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen zuständig sein sollen, wird den Ländern überlassen. Zur Verwaltung gehört auch die anteilsmäßige Abführung der Rückflüsse und Zin-

sen aus Darlehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der Tuberkulosehilfe mit Kostenbeteiligung des Bundes (§ 66) gewährt worden sind, an den Bund.

Zu Artikel 23

Mit der Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes wird den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Ausnahme des § 47 Abs. 2 Nr. 5 die für die Feststellung des Bedarfs zuständige Behörde selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 24

Zu Nummern 1 und 2

Die Aufhebung der Sondervorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Tuberkulosehilfe (Artikel 22 Nr. 4) macht § 10 Abs. 7 Buchstabe e und § 18 c Abs. 7 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gegenstandslos.

Zu Nummer 3

Die Streichung folgt aus dem Wegfall der Tuberkulosehilfe in der Sozialhilfe (Artikel 22 Nr. 4), auf die Familienmitglieder von Beschädigten unter Ausschluß von entsprechenden Leistungen der Kriegsofferfürsorge bislang verwiesen werden.

Schwerbeschädigte haben nach Streichung der Ausschlussvorschrift des § 10 Abs. 7 Buchstabe e BVG (Nummer 1) für tuberkulosekranke Familienmitglieder, soweit es sich um den Ehegatten und Kinder oder sonstige Angehörige handelt, die mit dem Schwerbeschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden, sowie für unentgeltlich tätige, in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommene Dauerpflegepersonen künftig nach § 10 Abs. 4 Buchstabe a und b BVG Anspruch auf Krankenbehandlung; das gleiche gilt unter den Voraussetzungen von § 10 Abs. 5 BVG für Nichtschwerbeschädigte hinsichtlich der in § 10 Abs. 4 Buchstabe a BVG genannten Angehörigen. Für andere Familienmitglieder von Beschädigten besteht nunmehr wegen Tuberkulose Anspruch auf Krankenhilfe bzw. vorbeugende Gesundheitshilfe der Kriegsofferfürsorge (§ 27 d Abs. 1 Nr. 2 und 3 BVG). Im übrigen haben die Familienmitglieder von Beschädigten bei Behinderung infolge von Tuberkulose Anspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe (§ 39 BSHG).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Aus den Gründen, die eine Aufgabe der Tuberkulosehilfe in der Sozialhilfe nahelegen (vgl. Begründung zu Artikel 22), kann auch die Tuberkulosehilfe in der Kriegsofferfürsorge entfallen, zumal bei insgesamt nur noch 3 600 Tuberkulosehilfeempfängern in der Sozialhilfe im Jahr 1983 die Zahl der tuberku-

losekranken und tuberkulosegefährdeten Beschädigten und Hinterbliebenen heute unbedeutend ist. Diese erhalten künftig wegen Tuberkulose — soweit nicht ein Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach § 10 BVG besteht oder die Behandlung anderweitig sichergestellt ist — anstelle der Tuberkulosehilfe entsprechende Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe bzw. der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 27 d Abs. 1 Nr. 2 und 3) sowie im Falle der Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte (§ 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG) der Kriegsopferversorge.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aus dem Wegfall der Tuberkulosehilfe der Kriegsopferversorge (Buchstabe a).

Zu Nummer 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Übergangsregelung für die Leistungen der Tuberkulosehilfe in der Sozialhilfe (Artikel 22 Nr. 15). Da Beschädigte und Hinterbliebene nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG 30, 214/218) Heilbehandlung der bisherigen Tuberkulosehilfe (§ 49 BSHG) nicht im Rahmen der Kriegsopferversorge, vielmehr allein über die Sozialhilfe erhalten, betrifft die Übergangsvorschrift nur die Weitergewährung von sonstigen Hilfen (§§ 50, 56 und 57 BSHG).

Zu Nummer 6

Die Vorschrift stellt im Hinblick auf die Streichung der Ausschlußvorschrift des § 10 Abs. 7 Buchstabe e BVG (Nummer 1) sicher, daß während der übergangsweisen Weitergewährung von laufenden Leistungen der Heilbehandlung der bisherigen Tuberkulosehilfe im Rahmen der Sozialhilfe, die denen der Heil- und Krankenbehandlung des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, an Beschädigte und Hinterbliebene sowie an solche Personen, für die sonst Beschädigten und Witwen nach § 10 Abs. 4 und 5 BVG Krankenbehandlung gewährt wird, kein Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 besteht.

Zu Artikel 25

Folgeänderung zu den Änderungen im Bundessozialhilfegesetz.

Zu Artikel 26

Die Vorschriften sind infolge der Rechtsentwicklungen aufgrund des Artikels VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 und aufgrund des Berufsbildungsgesetzes sowie im Hinblick auf die inzwischen entwickelten Musterdienstordnungen und autonomen Fortbildungsregelungen gegenstandslos geworden und können damit aufgehoben werden.

Da es sich bei den aufzuhebenden Verordnungen um vorkonstitutionelles Recht handelt und die Rechtssetzungskompetenz für den Geltungsbereich der Verordnungen nicht eindeutig geklärt ist, erfolgt ihre Aufhebung im Interesse der Rechtssicherheit durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 27

Zu Nummer 1 (§ 380)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 381)

Aufgrund der im Rentenanpassungsgesetz 1982 getroffenen Neuregelungen im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung haben pflichtversicherte Studenten, die Waisengeld beziehen, neben ihrem Beitrag zur studentischen Krankenversicherung, der nach einem fiktiven Bemessungsbetrag, dem Höchstbetrag des Bedarfs eines Studenten nach dem BAföG, berechnet wird, noch Beiträge aus ihrem Waisengeld zu zahlen, selbst wenn ihr tatsächliches Einkommen lediglich aus dem Waisengeldbezug besteht und nicht den Höchstbetrag des Bedarfs eines Studenten nach dem BAföG erreicht. Dies führt in Einzelfällen zu einer Beitragsbelastung des Studenten, die dem das Beitragsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung prägenden Grundsatz der Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten nicht entspricht. Die Änderung stellt sicher, daß künftig der Student neben seinem Beitrag zur studentischen Krankenversicherung nur noch insoweit Beiträge aus dem Waisengeld zu entrichten hat, als der Beitrag aus den Versorgungsbezügen den Beitrag zur studentischen Krankenversicherung übersteigt. Es erfolgt also eine Anrechnung des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung auf den Beitrag aus Versorgungsbezügen.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 494)

Durch diese Vorschrift wird die Grundlage dafür geschaffen, daß Bezieher von Vorruhestandsgeld ermäßigte Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen, um die Beitragsbelastung für sie und ihre Arbeitgeber während der befristeten Geltung des Vorruhestandsgesetzes gering zu halten. Gleichzeitig wird klargestellt, daß für die in § 494 RVO bezeichneten Versicherten innerhalb einer Kasse der gleiche ermäßigte Beitragssatz gilt und Bezieher von Vorruhestandsgeld von ihren weiteren beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen) nicht nach einem ermäßigten Beitragssatz, sondern nach den auch für die übrigen Versicherten geltenden üblichen Beitragssätzen Beiträge zu entrichten haben.

Zu Nummer 5 (§ 514)

Die Vorschrift erstreckt die in § 494 getroffene Änderung auf das für Ersatzkassen geltende Recht.

Zu Artikel 28

Die Änderung des § 66 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte stellt eine Folgeänderung zu Artikel 27 (§ 494 RVO) dar.

Zu Artikel 29

Die Kennzeichnung für Petroleum in ortsbeweglichen Gefäßen ist in Anhang Nr. 143.2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in Verbindung mit den Technischen Regeln zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten TRbF 143 Nr. 5 geregelt. Die Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum ist damit gegenstandslos und kann gestrichen werden.

Da es sich bei dieser Verordnung um vorkonstitutionelles Recht handelt und nicht eindeutig geklärt ist, ob für die Aufhebung eine Verordnungsermächtigung besteht, erfolgt die Streichung der Verordnung im Interesse der Rechtssicherheit durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 30

Das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (403-2) und das Gesetz vom 18. Oktober 1935 (403-3) enthalten Beschränkungen nachbarrechtlicher Ansprüche gegenüber für die Volkserziehung besonders bedeutsamen Betrieben bzw. gegenüber für die Volksgesundheit besonders bedeutsamen Anstalten und Einrichtungen.

Bei einigen Behörden des Bundes und der Länder ist die Frage der Fortgeltung der Gesetze aufgeworfen worden, weil erhebliche Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit bestehen. Der Ausschluß des Rechtsweges war spätestens mit Inkrafttreten des Grundgesetzes wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes entfallen. Fraglich ist aber auch, ob die Gesetze den nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes gebotenen gerechten Ausgleich zwischen dem Eigentumsschutz und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums schaffen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage gestellt, ob die vorgenannten Gesetze nicht obsolet geworden seien. Da den Gesetzen in der Praxis zumindest keine Bedeutung mehr zukommt, erscheint zur Klarstellung eine formelle Aufhebung zweckmäßig.

Zu Artikel 31

Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1885 (RGBl. S. 256) ist bereits teilweise in den Ländern und im Bund aufgehoben. Die vollständige Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und die Verwaltungsvollstreckungsgesetze des Bundes und der Länder bieten ausreichende Rechtsgrundlagen auch für die in diesem Gesetz noch als „Beistandsleistung“ bezeichneten Fälle einer Amtshilfe.

Da das Gesetz einerseits nach Auffassung der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gemäß Artikel 123 ff. GG kein Bundesrecht geworden, andererseits aber 1974 durch den Bundesgesetzgeber geändert worden ist, dient seine vollständige Aufhebung durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates auch der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 32

Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der geltenden Fassung ist die Festsetzung jedes Lärmschutzbereiches jeweils spätestens nach Ablauf von fünf Jahren routinemäßig zu überprüfen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1971 sind 45 Lärmschutzbereiche an zivilen und militärischen Flugplätzen durch Rechtsverordnung festgesetzt worden. Der dabei nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zu Grunde zu legende Prognosezeitraum beträgt zehn Jahre.

In der Praxis hat sich ergeben, daß die Fünfjahresfrist für die routinemäßige Kontrolle der Lärmschutzbereiche zu kurz bemessen ist. Sie soll deshalb in Übereinstimmung mit dem Prognosezeitraum auf zehn Jahre verlängert werden. Durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, die von der Änderung unberührt bleibt, ist gewährleistet, daß ein Lärmschutzbereich jeweils unverzüglich neu festgesetzt wird, wenn eine Änderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmschutzelastung in der Umgebung des jeweiligen Flugplatzes führen wird.

Die Verlängerung der Frist für die routinemäßige Kontrolle der Lärmschutzbereiche wird zu einer nicht unerheblichen Arbeitsentlastung der mit der Überprüfung befaßten Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, der zivilen und militärischen Flugplatzverwaltungen sowie sonstiger Stellen beitragen.

Zu Artikel 33

Der Bund und die Länder haben die Modernisierung von Wohnungen und energiesparende Maßnahmen gefördert. Das gemeinsame Programm ist mit dem Ende des Jahres 1982 ausgelaufen. Daher können die Fördervorschriften des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes aufgehoben werden.

Zu Nummer 1

Die §§ 1 bis 13, 20 a, 20 b und 21 a sind die gesetzlichen Grundlagen der Förderung gewesen. Sie sind mit der Beendigung der Förderung gegenstandslos geworden. Die auch außerhalb des Gesetzes verwendeten Definitionen der §§ 3 und 4 können ungeachtet der Aufhebung zur Interpretation herangezogen werden.

§ 22 Satz 1 kann aufgehoben werden, nachdem die Altbaumietenverordnung Berlin entsprechend geändert worden ist. Satz 2 hat keine Bedeutung, weil

keine neuen Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 begründet werden. Für die bereits begründeten Verpflichtungen gilt § 14 Abs. 4 weiterhin.

Die Ermächtigung des § 28 ist durch die Verordnung vom 8. März 1979 (BGBl. I S. 287) genutzt worden. Soweit eine Anpassung der Zuständigkeiten in den Stadtstaaten erforderlich war, ist sie in Anwendung des § 29 geschehen.

Die erhaltenen Vorschriften in den §§ 14, 16 bis 18, 21, 22 und 31 sichern die Mietpreisbindung nach der Förderung. Die §§ 15 und 19 wahren die Möglichkeiten der Vermieter, die Mietpreisbindung unter bestimmten Voraussetzungen zu beenden.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 31 Nr. 2 soll das Verständnis der Vorschrift erleichtern. Es kommt auf den Tag des Inkrafttretens des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429) an.

Zu Artikel 34

Das Zweite Wohnungsbaugesetz des Bundes gilt nicht für das Saarland. Daher ist eine inhaltsgleiche Regelung für das Saarland durch das Wohnungsbaugesetz für das Saarland erlassen worden.

Nachdem das Zweite Wohnungsbaugesetz des Bundes durch Artikel 11 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) hinsichtlich des Begriffs des „Angehörigen“ geändert worden ist, muß das Wohnungsbaugesetz für das Saarland an die veränderte Begriffsbestimmung angepaßt werden. Es handelt sich dabei um eine reine Folgeänderung, die durch das Adoptionsanpassungsgesetz geboten ist; eine inhaltliche Änderung des „Angehörigen“-Begriffs ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 35

Im Hinblick auf die mehrfachen Änderungen der Gewerbeordnung soll der künftig geltende Text durch den Bundesminister für Wirtschaft neu bekanntgemacht werden; dies dient der Übersichtlichkeit und besseren Anwendbarkeit der Vorschriften.

Dem Bundesminister für Verkehr ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 1985 (BGBl. II S. 593) gestattet worden, den Wortlaut des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt von der vom 13. April 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Es empfiehlt sich aber, die jetzt vorgesehenen Änderungen in der Neufassung des Seeaufgabengesetzes zu berücksichtigen.

Ebenso soll dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erlaubt werden, das Bundessozialhilfegesetz in der geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 36

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 37

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 1

Das rückwirkende Inkrafttreten beseitigt in der Vergangenheit hinsichtlich der ermäßigten Beiträge für die Bezieher von Vorruhestandsgeld aufgetretene Rechtsunsicherheiten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)**

Artikel 1 ist zu streichen.

Begründung

Der Verzicht auf die Anzeigepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen mit einem Marktanteil von mindestens 20 vom Hundert führt zu einer weiteren Erschwerung der Konzentrationsbeobachtung durch das Bundeskartellamt und vor allem durch die Monopolkommission.

Die Transparenz der betroffenen Märkte für die anderen Marktteilnehmer wird beeinträchtigt, weil eine Veröffentlichung derartiger Zusammenschlüsse im Bundesanzeiger nicht mehr erfolgt.

2. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 9 FStrG)

In Artikel 4 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesstraßen“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.

Als Folge ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die Änderung bringt eine redaktionelle Klarstellung. Der nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Einschub bezieht sich auf bauliche Anlagen und nicht auf „notwendige Genehmigungen“. An Autobahnen bestehen keine Ortsdurchfahrten.

3. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 9 FStrG)

In Artikel 4 Nr. 1 ist folgender neuer Buchstabe b einzufügen:

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu berücksichtigen.“

Begründung

Als Folge der Beschränkung des Zustimmungsbereichs in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a des Ge-

setzentwurfs ist es im Interesse des Straßenbaus erforderlich, daß bei der Genehmigung von baulichen Anlagen innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung berücksichtigt werden. Der Wortlaut des neuen Absatzes 3a setzt eine eindeutige Rechtsfolge für die Genehmigungsbehörde; die Genehmigung ist zu versagen, wenn die genannten Belange des Straßenbaus entgegenstehen.

Die Streichung des bisherigen Buchstaben b ergibt sich aus dem Änderungsvorschlag oben Ziffer 2.

4. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 9 SeeAufG)

In Artikel 5 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Schüttgütern;“ durch die Worte „Gütern, mit Ausnahme gefährlicher Güter;“ ersetzt.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung der Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Verkehr auf die Gefahrenabwehr bei sämtlichen Güterarten berührt durchaus die gesetzlichen Regelungen über die Beförderung gefährlicher Güter. Die sehr weitgehende Formulierung birgt die Gefahr, daß Sachverhalte, die aus sachlichen Gründen im Rahmen des Gefahrgutrechts geregelt sind und zu regeln wären, verstärkt ins Verkehrsrecht eingebunden werden, was dem erklärten Ziel der Bundesregierung zuwiderliefe, die internationalen und nationalen Gefahrgutvorschriften weiter zu straffen und zu harmonisieren, und unklare Zuständigkeiten und Kompetenzüberschneidungen zur Folge hätte.

Im übrigen muß sichergestellt bleiben, daß die Länder bei der Regelung gefahrgutbezogener Sachverhalte in ausreichendem Umfang beteiligt werden. Da Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Seeaufgabengesetzes im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig sind, eröffnet die vorgesehene Änderung des Wortes „Schüttgüter“ in „Güter“ einen zu weitgehenden Ermächtigungsspielraum und ist daher abzulehnen.

Gefährliche Güter sind die in den einschlägigen Vorschriften, insbesondere im Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und der Gefahrgutverordnung See genannten Güter.

5. Zu Artikel 5 Nr. 7 — neu — (§ 14 SeeAufG) und Artikel 8

a) In Artikel 5 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Leistungen der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal werden von demjenigen, der diese Leistungen im eigenen oder fremden Namen veranlaßt, Entgelte erhoben. Entgeltschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

b) Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

Verordnungen über Abgaben und Entgelte auf dem Nord-Ostsee-Kanal und in bundeseigenen Häfen

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Befahrungsabgaben ... (weiter wie Regierungsvorlage).

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Kanalsteuertarifordnung vom 29. März 1977 (BAnz. Nr. 63 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1984 (BAnz. Nr. 63 S. 2801), wird gestrichen.“

Begründung

Die Änderungen sind lediglich Folgeänderungen zu Artikel 5 Nr. 6 und Artikel 8 des Gesetzentwurfs (vgl. die Gesetzesbegründung zu diesen Änderungen). Die neue Nummer 7 des Artikels 5 beseitigt, wie im Fall der Nummer 6, Zweifel an der Vollständigkeit der bisherigen gesetzlichen Ermächtigung; dadurch ist die wortgleiche Regelung in der Rechtsverordnung (neue Nummer 2 des Artikels 8) überflüssig geworden.

6. Zu Artikel 5 (Seeaufgabengesetz), Artikel 6 (Gewerberechtliche Vorschriften für die Seeschifffahrt) und Artikel 7 (Seemannsgesetz)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei einer Konzentration der sicherheitstechnischen Schiffsüberwachung nachteilige finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der betroffenen Länder vermieden werden müssen.

7. Zu Artikel 9a — neu — (§ 42 Gesetz über das Seelotswesen)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

Artikel 9a

Gesetz über das Seelotswesen

In § 42 Abs. 3 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (BGBl. II S. 1035) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zulassung von Überseelotsen im Benehmen mit den betreffenden regionalen Vereinigungen der Überseelotsen erfolgt, die Vereinbarungen im Sinne des § 44 geschlossen haben.“

Begründung

Die in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen für die Zulassung von Seelotsenanwärtern auf den Revieren vorgeschriebene Verfahrensweise, nämlich Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und des Personalbestandes, muß auch für die Zulassung von Überseelotsen zur Anwendung kommen. Solange eine solche Beschränkung der Zulassung nicht auch im Überseelotsenbereich rechtlich fixiert ist, kann die Mittelbehörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes keinen Bewerber abweisen. Das hat zur Folge, daß sich zu viele Überseelotsen auf zu wenig Schiffe verteilen, die Lotsen daher keine ausreichende Erfahrung erlangen können und ihnen schließlich die Zulassung wieder entzogen werden muß. Für ein sinnvolles Verfahren und im Interesse der Schiffssicherheit ist somit eine Bedarfsprüfung unerlässlich.

Mit der Änderung werden nicht nur die einheitlichen Voraussetzungen für das Seelotswesen innerhalb und außerhalb der Reviere geschaffen, sondern auch die Arbeitsbedingungen der freien deutschen Überseelotsen im internationalen Wettbewerb verbessert.

8. Zu Artikel 10 (Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt)

Artikel 10 ist zu streichen.

Begründung

Durch Artikel 10 des Gesetzentwurfs soll § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt aufgehoben werden. Damit soll ein im Gesetz vorgesehener beratender Ausschuß beim Luftfahrt-Bundesamt wegfallen, der bisher nur selten einberufen wurde. An der Tätigkeit dieses Ausschusses knüpft jedoch § 32 Abs. 3 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes Rechtsfolgen an. Da diese Vorschrift jedoch nicht geändert werden soll und ihr Fortbestehen bis zu einer grundlegenden Änderung des § 32 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes sinnvoll und zweckmäßig erscheint, muß der beratende Ausschuß nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt fortbestehen.

9. Zu Artikel 10a — neu — (§ 4 Güterkraftverkehrsgesetz)

Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

Artikel 10a
Güterkraftverkehrsgesetz

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1753) geändert worden ist, werden die Worte „mit Ausnahme von Schlachtvieh“ gestrichen.

Begründung

Die Kontingentierung der im gewerblichen Güterfernverkehr durchgeführten Schlachtviehtransporte führt wegen der unzureichenden Auslastung der dafür erforderlichen Spezialfahrzeuge zu einem unbefriedigenden Verkehrsleistungsangebot insbesondere für die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften. Die Beschickung der Lebendviehmärkte hängt sehr wesentlich davon ab, daß die erforderlichen Transportkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Deshalb wird in zunehmendem Umfang der Werkfernverkehr mit dieser Transportaufgabe betraut.

Durch die Freistellung der Schlachtviehtransporte von den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes wird die Ertragslage der Bundesbahn nur geringfügig beeinflusst. Vor allem aber wird bisheriger Werkfernverkehr durch gewerblichen Güterfernverkehr substituiert.

10. Zu Artikel 14a — neu — (§ 20 Gesetz über die Deutsche Bundesbank)

Nach Artikel 14 ist folgender Artikel 14a einzufügen:

Artikel 14a
Gesetz über die Deutsche Bundesbank

§ 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 2 Buchstabe f werden das Wort „vierzig“ durch das Wort „einhundert“ und das Wort „achtzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

Begründung

Aufgrund der wachsenden Haushaltsvolumina nimmt nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder der Bedarf an Kassenverstärkungskrediten zur Abdeckung vorübergehender Liquiditätsengpässe zu. Die Summe der Ermächtigungen in den Haushaltsgesetzen der Länder

ist in den letzten Jahren angehoben worden, und es ist zu erwarten, daß dieses Volumen auch in der Zukunft ständig erhöht werden muß.

Von besonderer Bedeutung für die kurzfristige Überbrückung von Liquiditätsengpässen ist der Buchkredit der Deutschen Bundesbank nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe f BBankG. Dieser Kredit steht den Ländern unabhängig von der jeweiligen Verfassung des Geldmarktes zur Verfügung, wird also nicht von dessen Unwägbarkeiten bestimmt. Darüber hinaus ist der Kredit deutlich günstiger als ein entsprechender Kredit bei einer Geschäftsbank.

§ 20 BBankG engt die Buchkredite für die Länder auf Pro-Kopf-Beträge, für den Bund auf einen absoluten Betrag, und somit auf statische Maßstäbe ein. Die Beträge sind zuletzt durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 23. November 1967“ (BGBl. I S. 1157) erhöht worden, nachdem sich die Haushaltsvolumina von Bund und Ländern im Zeitraum 1957 bis 1967 verdoppelt hatten. Die seitdem unveränderten Buchkreditplafonds tragen der dynamischen Entwicklung der öffentlichen Haushalte und den damit verbundenen Liquiditätsrisiken schon seit längerer Zeit keine Rechnung mehr. Dabei haben sich die Verhältnisse für die Länder erheblich ungünstiger entwickelt als für den Bund.

Die Gesamtausgaben des Bundes und der Länder betragen im Jahre 1967 (Haushaltsrechnungstatistik, Vierteljahresstatistik [V])

| | |
|--------------|-----------------------------------|
| für den Bund | 76,5 Mrd. DM, |
| die Länder | 59,8 Mrd. DM (kumulativ), |
| | d. h. 78,1% des Bundeshaushaltes. |

Im Jahre 1984

| | |
|--------------|-----------------------------------|
| für den Bund | 253,4 Mrd. DM, |
| die Länder | 226,7 Mrd. DM (kumulativ), |
| | d. h. 89,5% des Bundeshaushaltes. |

Das Volumen der Ausgaben der Länder ist in der Zeit von 1967 bis 1984 von etwa 78% (1967) auf knapp 90% (1984) der Ausgaben des Bundes angestiegen. Demgegenüber betragen die Buchkreditmöglichkeiten der Länder nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe f BBankG nur rund 2,6 Mrd. DM gegenüber 6 Mrd. DM des Bundes.

Die Buchkreditplafonds der Länder bedürfen dringend einer Anpassung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade während der letzten Jahre die Sensibilität und Reagibilität der deutschen und der internationalen Geld- und Kapitalmärkte immer größer geworden ist. Die wünschenswerte Kontinuität der Geld- und Kapitalmarktentwicklung ist hierdurch erheblich beeinträchtigt worden. Die öffentliche Hand kann hier mit ihrer Kreditaufnahme auch bei aller wirtschaftlich vertretbaren Vorsorge nur dann ausgleichend tätig werden, wenn in Phasen einer akuten Kapitalmarktengde der bestehende Finanzbedarf durch einen Rückgriff auf ausrei-

chende Kassenverstärkungsmittel bei der Bundesbank vorübergehend überbrückt werden kann. Die Anpassung des Buchkreditplafonds an die erhöhten Liquiditätsrisiken von Bund und Ländern liegt insoweit auch im Interesse einer Verstetigung der Entwicklung auf den inländischen Geld- und Kapitalmärkten. Nicht zuletzt ist die Erhöhung der Buchkreditmöglichkeiten auch als Gegenstück zur Verpflichtung von Bund und Ländern zu sehen, ihre sämtlichen Kassenbestände (zinslos) bei der Bundesbank zu unterhalten. Dem Bund ist es hingegen ermöglicht, einen gewissen Ausgleich durch sein Teilhaben an dem Gewinn der Deutschen Bundesbank zu erreichen.

11. Zu Artikel 21 Abs. 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der Umfang der Angaben, die der Wettschein enthalten muß, in einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden muß. Es dürfte der Verwaltungsvereinfachung dienen und auch ausreichend sein, wenn dies vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verwaltungsvorschriften festgelegt würde.

12. Zu Artikel 21 Abs. 1 Nr. 6 — neu — (§ 24 Rennwett- und Lotteriegesetz)

In Artikel 21 Abs. 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen.“

Begründung

Die Bestimmung der zur Ausführung von Bundesrecht zuständigen Landesbehörden ist grundsätzlich Sache des Landesrechts (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Das Bundesrecht sollte „offen“ gestaltet werden und es den Ländern überlassen, in welcher Rechtsform die zuständige Behörde bestimmt wird.

Das Bundesrecht sollte zur Vereinfachung seines Vollzugs ermöglichen, daß in den Ländern, in denen von Verfassungen wegen die Zuständigkeiten durch Gesetz festgelegt werden müssen, diese anstelle des Gesetzgebers subsidiär auch von der Landesregierung — je nach Verfassungslage durch Rechtsverordnung oder durch

Verwaltungsanordnung — bestimmt werden können. Dadurch wird verhindert, daß das Bundesrecht in den Ländern, in denen Behördenzuständigkeiten durch Gesetz bestimmt werden müssen, erst nach Abschluß des landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens mit Verzögerung vollziehbar wird.

Aufgrund der Verhandlungen in der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen des Bundes ist davon auszugehen, daß die vorgeschlagenen Fassungen in einigen Ländern zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen.

13. Zu Artikel 21 Abs. 2 Nr. 12a — neu — (§ 64 Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz)

In Artikel 21 Abs. 2 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

„12a. Nach § 63 wird eingefügt:

„Zuständige Behörden

§ 64

Die zur Ausführung zuständigen Behörden bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen.“

Begründung

Die Bestimmung der zur Ausführung von Bundesrecht zuständigen Landesbehörden ist grundsätzlich Sache des Landesrechts (Art. 84 Abs. 1 GG).

Das Bundesrecht sollte „offen“ gestaltet werden und es den Ländern überlassen, in welcher Rechtsform die zuständige Behörde bestimmt wird.

Das Bundesrecht sollte zur Vereinfachung seines Vollzugs ermöglichen, daß in den Ländern, in denen von Verfassungen wegen die Zuständigkeiten durch Gesetz festgelegt werden müssen, diese anstelle des Gesetzgebers subsidiär auch von der Landesregierung — je nach Verfassungslage durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsanordnung — bestimmt werden können. Dadurch wird verhindert, daß das Bundesrecht in den Ländern, in denen Behördenzuständigkeiten durch Gesetz bestimmt werden müssen, erst nach Abschluß des landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens mit Verzögerung vollziehbar wird.

Aufgrund der Verhandlungen in der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes ist davon auszugehen, daß die vorgeschlagenen Fassungen in einigen Ländern zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen.

14. Zu Artikel 22 Nr. 14 (§§ 141 bis 144 BSHG)

Artikel 22 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. Die §§ 141 bis 143 werden aufgehoben.“

Begründung

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß auch die Übergangsregelung in § 144 Nr. 2 durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Dies ist nicht richtig. Es gibt nach wie vor laufende Sozialhilfefälle, insbesondere Heimfälle, in denen bereits vor Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes die Pflicht zur Kostenerstattung durch Anerkennung oder rechtskräftigen Schiedsspruch festgestellt worden ist. Bei vollem Wegfall des § 144 BSHG müßten — entsprechend dem neuen BSHG-Recht — die Aufenthaltsverhältnisse vor Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes abgeklärt werden, was auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, einen großen Verwaltungsaufwand und neue Streitfälle verursachen würde. Eine derartige Folge steht den Zielen des Rechtsbereinigungsgesetzes, zur Entbürokratisierung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beizutragen, entgegen. Der § 144 BSHG sollte daher erhalten bleiben.

15. Zu Artikel 32a — neu — (Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In den Neunten Abschnitt ist vor Artikel 33 folgender Artikel 32a einzufügen:

Artikel 32a

Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 9 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 4, 5 und 15 gelten entsprechend; der Modernisierung steht nicht entgegen, daß die zu modernisierende Wohnung einem Nichtwohnungsberechtigten vermietet ist. Im übrigen sind bei der Förderung der Modernisierung und Instandsetzung die Vorschriften der §§ 1 bis 5, 10, 14 bis 19, 20b und 21 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), entsprechend anzuwenden.“

2. In § 6 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die

Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, darf der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte“ ersetzt durch die Worte „Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte darf“.

3. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

4. In § 7a werden die Worte „In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen das Mieterschutzgesetz nicht anzuwenden ist, sind die §§ 565b bis 565e des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt durch die Worte „Die §§ 565b bis 565e des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind“.

Begründung

Das Bergarbeiterwohnungsbaugesetz bedarf der Rechtsbereinigung, da es teils unklare, teils gegenstandslose Vorschriften enthält.

Zu Nummer 1 (§ 2a Abs. 9)

In der Gesetzesfassung ist nicht eindeutig und deshalb in der Praxis strittig, ob die für den Einsatz der Treuhandmittel geltenden Finanzierungsgrundsätze, insbesondere über den Finanzierungsbeitrag des Kohlenbergbauunternehmens, auch für die Förderung der Modernisierung gelten. Dies soll daher durch die vorgeschriebene entsprechende Anwendung der Absätze 2 und 3 des § 2a deutlich gemacht werden. Ferner ist strittig, ob die Vorschriften über die dauernde Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen in § 5 einer Förderung der Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen entgegenstehen, wenn die Wohnung im Zeitpunkt der Förderung von einem Nichtwohnungsberechtigten bewohnt wird. Durch die Ergänzung des Satzes 3 soll klargestellt werden, daß die zeitweilige Nutzung der Wohnung durch einen Nichtwohnungsberechtigten der Modernisierung nicht entgegensteht, die Zweckbindung jedoch bei der erneuten Belegung der Wohnung nach Beendigung des laufenden Mietverhältnisses wieder einzuhalten ist. Durch die Anfügung des Satzes 4 soll klargestellt werden, daß für die Förderung der Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen die aufgeführten Vorschriften des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes entsprechend gelten. Damit ist zugleich die Klarstellung verbunden, daß die Mittel des Treuhandvermögens auch zur Förderung der Instandsetzung gemäß § 10 Abs. 3 ModEnG eingesetzt werden dürfen.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 6, 7, 7a, 8)

Die Aufhebung der §§ 7 und 8 und die Änderung der Vorschriften in § 6 Abs. 1 und § 7a sind notwendig infolge der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und des Mieterschutzgesetzes. Die §§ 7 und 8 enthalten Vorschriften für diejenigen Gebiete, in denen die Wohnraumbewirtschaftung noch nicht aufgehoben und das Mieterschutzgesetz weiterhin anzuwenden ist. Da diese Gesetze jedoch seit langem aufgehoben sind, sind die Regelungen der §§ 7 und 8 gegen-

standslos. Dementsprechend sind die Eingangsworte in § 6 Abs. 1 und § 7a entsprechend anzupassen.

16. Zu Artikel 33 (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz)

Artikel 33 ist zu streichen.

Begründung

Der Bund hat sich mit dem Ablauf des Jahres 1982 einseitig aus der Förderung der Wohnungsmodernisierung mit Finanzhilfen zurückgezogen. Dies entsprach nicht dem öffentlichen Interesse an der Bestandspflege, das der Bund selbst immer wieder betont. Dieses öffentliche Interesse hat seinen konkreten Ausdruck in dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gefunden. §§ 1 und 6 des Gesetzes legen die Verpflichtung des Bundes fest, sich an der Finanzierung der von den Ländern geförderten Modernisierung zu beteiligen. Die Aufhebung dieser Vorschriften würde bedeuten, den seinerzeitigen Ausstieg des Bundes aus der Modernisierungsförderung nachträglich zu sanktionieren und gleichzeitig eine etwaige Rückkehr des Bundes zur Mitfinanzierung zu erschweren, wenn nicht auszuschließen. Ob sich der Bund an der Bestandspflege wieder mit Finanzhilfen beteiligt, mag zwar auf absehbare Zeit hin offen sein. Solange jedoch die Mischfinanzierung in der Wohnungsbauförderung und die Verflechtung der Gesetzgebungszuständigkeiten fortbestehen, muß sich der Bund an seiner Mitleistungspflicht festhalten lassen.

Der Abbau der Mischfinanzierung in der Wohnungsbauförderung ist ohne vollen Ausgleich der entfallenden Bundesmittel für die Länder nicht denkbar. In diesem Sinne haben sowohl die Regierungschefs als auch die Bauminister der Länder wiederholt entschieden. In die Ausgleichsmasse müssen auch die einstigen Beiträge des Bundes zur Förderung der Wohnungs-

modernisierung miteinbezogen werden. Eben dagegen könnte der Bund sich zur Wehr setzen, wenn das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz, insbesondere seine §§ 1 und 6, zum Zeitpunkt der Ausgleichsverhandlungen nicht mehr gälte.

Demgegenüber muß das mit dem Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz verfolgte Interesse zurückstehen. Im übrigen wäre die Aufhebung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in dem geplanten Umfang nur ein geringer Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, weil wichtige Bestimmungen des Gesetzes im Hinblick auf die Altfälle bestehen bleiben (müssen).

17. Zu Artikel 34 (§§ 6 und 27a Wohnungsbaugesetz für das Saarland)

In Artikel 34 ist der Text wie folgt zu fassen:

„Im Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185) werden

1. in § 6 Abs. 2 die Buchstaben d, e und f und
2. in § 27 a am Ende des letzten Satzes die Worte „in der Fassung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685)*“

gestrichen.“

Begründung

Mit der unter Nummer 2 vorgesehenen Angleichung an den Bundestext (§ 46 II. WoBauG) wird die Anwendung des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht, so daß sich Novellierungen zur Anpassung künftig erübrigen.

Nummer 1 entspricht der Fassung der Regierungsvorlage.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

— Zu Artikel 1 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vermag sich der Auffassung des Bundesrates nicht anzuschließen, die vorgesehene Einschränkung der Anzeigepflicht nicht untersagungsfähiger Unternehmenszusammenschlüsse schränke die Konzentrationsbeobachtung durch das Bundeskartellamt und die Monopolkommission ein und beeinträchtige die Transparenz für andere Marktteilnehmer. Bei den betroffenen Unternehmenszusammenschlüssen handelt es sich um Beteiligungen kleinerer und mittlerer Unternehmen. Die wettbewerbspolitische Bedeutung solcher Zusammenschlüsse ist gering. Sie haben für die Arbeiten des Bundeskartellamtes und der Monopolkommission bisher keine nennenswerte Rolle gespielt, wie die eingehenden Erörterungen mit den betroffenen Institutionen gezeigt haben. Die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger geschaffene Transparenz kommt überdies in diesen Fällen primär größeren Konkurrenten zugute, die eine systematische Auswertung des Bundesanzeigers vornehmen. Die vorgesehene Einschränkung der Anzeigepflicht führt demgegenüber zu einer spürbaren Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen, da bei Beteiligungsvorhaben dieser Firmen teilweise schwierige Marktanteilsberechnungen sowie die damit verbundene Bußgeldandrohung des Gesetzes wegfallen.

Zu Nummer 2

— Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 9 Bundesfernstraßengesetz) —

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß als Folge davon § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes wie folgt gefaßt wird:

„(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.“

Die redaktionellen Änderungen des Absatzes 2 durch den Bundesrat erfordern eine Anpassung des Absatzes 1 aus Rechtsgründen.

Zu Nummer 3

— Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 9 Bundesfernstraßengesetz) —

Der Einfügung eines Absatzes 3a in § 9 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß anstelle des letzten Wortes „berücksichtigen“ das Wort „beachten“ gesetzt wird.

Diese weitergehende Änderung ist zur Anpassung an die Terminologie des Bauordnungsrechts erforderlich.

Zu Nummer 4

— Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 9 Seeaufgabengesetz) —

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a wie folgt gefaßt wird:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Schüttgütern“ durch die Worte „Gütern, mit Ausnahme von Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ ersetzt.

Die Bundesregierung schließt sich einer zusätzlichen Klarstellung hinsichtlich der gefährlichen Güter an; bei der Formulierung ist jedoch sicherzustellen, daß keine Regelungslücken entstehen.

Zu Nummer 5

— Zu Artikel 5 Nr. 7 — neu — (§ 14 Seeaufgabengesetz) und Artikel 8 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6

— Zu Artikel 5 (Seeaufgabengesetz), Artikel 6 (Gewerberechtliche Vorschriften für die Seeschifffahrt) und Artikel 7 (Seemannsgesetz) —

Bei einer Konzentration der sicherheitstechnischen Schiffsüberwachung werden keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der betroffenen Länder eintreten. Dem geringeren Gebührenaufkommen im Lande Hamburg wird ein entsprechend verringerter Verwaltungsaufwand des Landes gegenüberstehen.

Zu Nummer 7

— Zu Artikel 9 a — neu — (§ 42 Gesetz über das Seelotswesen) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8

— Zu Artikel 10 (Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9

— Zu Artikel 10 a — neu — (§ 4 Güterkraftverkehrsgesetz) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10

— Zu Artikel 14 a — neu — (§ 20 Gesetz über die Deutsche Bundesbank) —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Hinblick auf die entschiedene Ablehnung des Zentralbankrats der Deutschen Bundesbank unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der Länder nicht.

Zu Nummer 11

— Zu Artikel 21 Abs. 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz) —

Die Bundesregierung hält es für geboten, daß der Inhalt des Wettscheins durch Rechtsvorschrift und nicht durch Verwaltungsvorschrift festgelegt wird. Der Wettschein ist nach § 4 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes die maßgebliche Unterlage für das bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer des Totalisators oder Buchmacher einerseits und dem Wettenden andererseits. Im übrigen wäre die vom Bundesrat angestrebte Verwaltungsvereinfachung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift auch nicht erreichbar, da diese nach Artikel 84 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. Dieses Ziel kann aber durch eine Bestimmung erreicht werden, wonach die Länder die in § 4 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Regelung treffen können, soweit der Bundesminister von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Eine entsprechende Bestimmung könnte auch hinsichtlich der Ermächtigung des § 3 getroffen werden. Als Standort bietet sich § 25 des Rennwett- und Lotteriegesetzes an. Die Bundesregierung schlägt daher vor:

In Artikel 21 wird dem Absatz 1 folgende Nummer angefügt:

6. § 25 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 2 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Als Folgeänderung sind zur Vermeidung von Unklarheiten durch die in § 25 Abs. 2 vorgesehene Verweisung in Artikel 21 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vor der Angabe „Satz 3“ die Worte „der bisherige“ einzufügen.

Zu Nummer 12

— Zu Artikel 21 Abs. 1 Nr. 6 — neu — (§ 24 Rennwett- und Lotteriegesetz) —

Zu Nummer 13

— Zu Artikel 21 Abs. 2 Nr. 12 a — neu — (§ 64 Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz) —

Den Vorschlägen zu den Nummern 12 und 13 wird nicht zugestimmt.

Wie der Bundesrat in seinen wortgleichen Begründungen eingangs zutreffend ausführt, ist die Bestimmung der zur Ausführung von Bundesrecht zuständigen Landesbehörden grundsätzlich Sache der Länder. Es ist ein Anliegen des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes, diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und das Bundesrecht, wie vom Bundesrat gewünscht, insoweit „offen“ zu gestalten. Diesen Bestrebungen laufen die beiden Vorschläge des Bundesrates jedoch entgegen. Es besteht zudem kein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung, da in den meisten Ländern Zuständigkeitsregelungen keines Gesetzes bedürfen. Soweit aber in einem Land nach seinem Verfassungsrecht für die Regelung von Zuständigkeiten ein Gesetz erforderlich ist, kann es nicht Aufgabe des Bundesrechts sein, dieses Land von einer solchen landesverfassungsrechtlichen Notwendigkeit zu befreien.

Die Verhandlungen in der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes, auf die sich der Bundesrat beruft, unterstützen die Haltung der Bundesregierung und widersprechen der des Bundesrates. Zwar beschloß diese Kommission in ihrer 8. Sitzung am 3. Dezember 1984 eine Regelung im Sinne der Vorschläge des Bundesrates, allerdings unter der Voraussetzung näherer Prüfung auch aus verfassungsrechtlicher Sicht. In ihrer 14. Sitzung am 5. September 1985 hat die Kommission diesen Beschluß gestrichen und statt dessen der Bundesregierung empfohlen, bei künftigen Gesetzesinitiativen möglichst konkrete Zuständigkeitsregelungen zu vermeiden und statt dessen „offene“ Regelungen über Zuständigkeiten von Behörden der Länder, die die Bundesgesetze auszuführen haben, zu treffen.

Zu Nummer 14

— Zu Artikel 22 Nr. 14 (§§ 141 bis 144 Bundessozialhilfegesetz) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15

— Zu Artikel 32 a — neu — (Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau) —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau gehört zu den Gesetzen, die im Rahmen einer neuen Konzeption für die Wohnungsbauförderung überarbeitet werden müssen. Bis zur Vorlage dieser neuen Konzeption sieht die Bundesregierung davon ab, die hier in Frage kommenden Gesetze vorab teilweise zu bereinigen. Derartige Novellierungen könnten zu dem Schluß verleiten, als sei mit dieser — auch nur redaktionellen — Gesetzesbereinigung über diese Gesetze bereits endgültig entschieden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung enthält auch eine sachliche Ausweitung und geht somit über eine Rechtsbereinigung hinaus. Sie setzt zudem voraus, daß die Fördertatbestände des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes erhalten bleiben. Dies ist nicht die Auffassung der Bundesregierung.

Zu Nummer 16

— Zu Artikel 33 (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz) —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält daran fest, die Fördervorschriften des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes aufzuheben. Wie der Bundesrat zutreffend ausführt, ist nicht abzusehen, ob der Bund sich künftig an der Direktförderung der Wohnungsmodernisierung und der Energieeinsparungen im Wohnungsbau mit Bundesfinanzhilfen wieder beteiligen wird. Modernisierung und Energieeinspa-

rungen in Wohnungen haben sich als „lohnende“ Investitionen herausgestellt, so daß die fortgeltende steuerliche Förderung dieser Investitionen durch den Bund für ausreichend erachtet wird.

Eine „Mitleistungsverpflichtung“ des Bundes wird bestritten. Die Mittel des Bundes wurden bis 1982 den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans als Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG (Kann-Bestimmung) zur Verfügung gestellt. Auch aufgrund Artikel 109 Abs. 1 GG entscheidet der Bund selbst, ob er in das jährliche Haushaltsgesetz Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG einstellen will.

Bei künftigen Verhandlungen über den Abbau der Mischfinanzierung in der Wohnungsbauförderung wird die Bundesregierung einer zwischenzeitlichen Aufhebung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes keine Bedeutung zumessen.

Zu Nummer 17

— Zu Artikel 34 (§§ 6 und 27 a Wohnungsbaugesetz für das Saarland) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zusammenfassung zu Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 14 und 17

— Preiswirkungsklausel —

Bei den von der Bundesregierung übernommenen Änderungsvorschlägen des Bundesrates handelt es sich überwiegend um Klarstellungen und um weitere Vereinfachungen des geltenden Rechts, die sich jedoch fast ausschließlich im verwaltungsinternen Bereich auswirken. Außenwirkung haben vor allem die Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Gesetzes über das Seelotswesen. Dabei kann die Aufhebung der Kontingentierung für Schlachtviehtransporte durch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten tendenziell kostendämpfend wirken. Wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der von den genannten Änderungen betroffenen sind jedoch insgesamt Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.